

JAROMÍR BALCAR

INSTRUMENT IM VOLKSTUMSKAMPF?

Die Anfänge der Bodenreform in der Tschechoslowakei
1919/20¹

I.

Die Bodenreform in der Ersten Tschechoslowakischen Republik wurde von Ferdinand Seibt zutreffend als gutes Beispiel bezeichnet, das zeige, „wieviel noch fortlebt von der Propaganda des ‚Volkstumskampfes‘ von ehemals, von seiner Atmosphäre, die natürlich ihrerseits auch allen Anspruch auf historische Erhellung besitzt, und von seinen Zahlenangaben, die immer wieder unkritisch übernommen worden sind. [...] Kaum jemand, der die deutsche Frage in der Ersten Republik behandelte, versäumte, sie als große Katastrophe für den nationalen Besitzstand [...] zu bezeichnen.“² Obwohl man eine Änderung der Bodenbesitzverhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg nicht nur in der Tschechoslowakei, sondern in fast allen auf der Pariser Friedenskonferenz neugeschaffenen Staaten Mittel- und Osteuropas für notwendig erachtete und ins Werk setzte³,

¹ Der vorliegende Aufsatz stellt die Zusammenfassung der Ergebnisse einer Magisterarbeit dar, die von Prof. Dr. Wolfgang Krieger betreut und im Sommer 1995 an der Ludwig-Maximilians-Universität in München eingereicht wurde. Entstanden ist die Arbeit im Rahmen eines Forschungsprojekts zur Geschichte der deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen, das von der deutsch-tschechoslowakischen Historikerkommission angeregt und am Institut für Zeitgeschichte in München von Christoph Boyer und Jaroslav Kučera durchgeführt worden ist. Vgl. Christoph Boyer, Die deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsbeziehungen in der Zwischenkriegszeit. Ein Forschungsprojekt des Münchner Instituts für Zeitgeschichte, in: *Bohemia* 33 (1992), S. 381–390. Die Studien von Christoph Boyer, Nationale Kontrahenten oder Partner? Studien zu den Beziehungen zwischen Tschechen und Deutschen in der Wirtschaft der ČSR (1918–1938), und Jaroslav Kučera, Minderheit im Nationalstaat. Die Sprachenfrage in den deutsch-tschechischen Beziehungen 1918–1938, werden in Kürze erscheinen.

² Ferdinand Seibt, Die Erste ČSR im Bild der Forschung, in: *Aktuelle Forschungsprobleme um die Erste Tschechoslowakische Republik*, hrsg. von Karl Bosl, München/Wien 1969, S. 189–209, hier S. 207.

³ Zu den Bodenreformen in den mittel- und osteuropäischen Staaten vgl. Alice Teichova, Kleinstaaten im Spannungsfeld der Großmächte. Wirtschaft und Politik in Mittel- und Südosteuropa in der Zwischenkriegszeit, München 1988, S. 39–56, und Ivan Tibor Berend, *Agriculture*, in: Michael C. Kaser/E. A. Radice (Hrsg.), *The Economic History of Eastern Europe 1919–1975*, Oxford 1985, S. 148–209, hier S. 152–164, sowie Max Sering (Hrsg.), *Die agrarischen Umwälzungen im außerrussischen Osteuropa*, Berlin/Leipzig 1930.

VfZ 46 (1998)

© Oldenbourg 1998

wurde diese Maßnahme in der ČSR seitens der nationalen Minderheiten besonders heftig attackiert. Die Bodenreform war ein fester Bestandteil fast aller Gravamina, die in der Zwischenkriegszeit von sudetendeutscher Seite gegen die Prager Politik allgemein und die Nationalitätenpolitik im besonderen vorgebracht wurden⁴. Ein Beispiel unter vielen sind die an den Völkerbund gerichteten Beschwerden: Aus einem internen Dokument des Sekretariats des Völkerbundes in Genf geht hervor, daß bis 1929 insgesamt elf Petitionen an die Minderheitenkomitees des Völkerbundes weitergeleitet wurden, die die deutsche Minderheit in der Tschechoslowakei betrafen. „Of these eleven petitions“, bilanzierte Joseph Avenol 1938, „seven [...] may be considered as dealing mainly with the question of the agrarian reform.“⁵

In der zeitgenössischen Diskussion um die Bodenreform waren die Frontstellungen klar: Tschechische Autoren und regierungsnahen Stellen betonten den sozialen Charakter sowie die Notwendigkeit der Reformmaßnahme⁶, während man deutscherseits darin einen Angriff auf den „nationalen Besitzstand“ erblickte. Ein typisches Beispiel der zeitgenössischen deutschen Kritik ist Gustav Fochler-Haukes Urteil, „die Durchführung der Bodenreform hat gezeigt, daß es den Tschechen nicht um einen sozialen Ausgleich zu tun war, sondern daß sie [...] in der Bodenenteignung und Neuverteilung die ‚gesetzliche‘ Möglichkeit sahen, die anderen Volksgruppen in ihrer Lebenskraft gefährlich zu schwächen“⁷. Argumentative Munition für eine derartige Interpre-

⁴ Vgl. z. B. Karl Janovsky, *Drei Jahre tschechoslowakischer Wirtschaftspolitik*, Reichenberg 1922, und Franz Arens, *Die nationalwirtschaftlichen Einbußen des Sudetendeutschums seit der Begründung der tschechoslowakischen (sic) Republik*, in: *Archiv für Politik und Geschichte* 7 (1926), S. 378–430. Beide Autoren ordnen die Bodenreform in eine Reihe weiterer „Tschechisierungsmaßnahmen“ auf dem wirtschaftspolitischen Sektor ein, wie u. a. die Währungstrennung, die Regelung der Krieganleihenfrage sowie die Nostrifizierungsgesetze. Alle diese Maßnahmen, also auch die Bodenreform, hätten demnach in erster Linie das Ziel verfolgt, die wirtschaftliche Stellung der Sudetendeutschen in der ČSR zu schwächen. Später wurde die Kritik an der Bodenreform auch seitens des nationalsozialistischen Deutschland dazu instrumentalisiert, die Prager Minderheitenpolitik zu desavouieren bzw. die eigenen Forderungen bezüglich einer Lösung der Minderheitenfrage zu rechtfertigen. Vgl. Kurt Vorbach, *Zweihunderttausend Sudetendeutsche zuviel! Der tschechische Vernichtungskampf gegen 3,5 Millionen Sudetendeutsche und seine volkspolitischen Auswirkungen*, München 1936, S. 158–183.

⁵ *Archiv des Völkerbundes*, Genf, Fonds du Secrétariat, Sections des Commissions Administratives et des Questions Minorités, 1919–1946, R 3931, 4/34060/5021, J. Avenol an Viscount Cecil of Chelwood, 25. 6. 1938. In der Anlage findet sich eine detaillierte Aufstellung der deutschen Beschwerden bezüglich der Prager Minderheitenpolitik, die auch die Zusammensetzung der jeweiligen Minderheitenkomitees des Völkerbundes und die Resultate ihrer Untersuchungen umfaßt. Danach wurden alle elf Untersuchungen vor 1929 abgeschlossen, ohne sie dem Völkerbundrat vorzulegen. (Für den Hinweis auf dieses Dokument danke ich Dr. Jaroslav Kučera.) Vgl. auch Barbara Schmidt-Egger, *Völkerbund und Sudetendeutsche 1920–1926*, in: Horst Glassl/Otfrid Pustejovsky (Hrsg.), *Ein Leben – Drei Epochen. Festschrift für Hans Schütz zum 70. Geburtstag*, München 1971, S. 385–415.

⁶ Vgl. z. B. *Agrarian Reform in Czechoslovakia*, Prag 1923, S. 3–29; Jan Voženilek, *Die tschechoslowakische Bodenreform*, Prag 1931.

⁷ Gustav Fochler-Hauke, *Deutscher Volksboden und deutsches Volkstum in der Tschechoslowakei. Eine geographisch-geopolitische Zusammenschau*, Heidelberg/Berlin 1937, S. 207.

tation lieferten zahlreiche öffentliche Stellungnahmen tschechischer Politiker und Publizisten, die die nationalpolitische Bedeutung der Bodenreform herausstrichen – von der sozialpolitischen Notwendigkeit dieser Maßnahme war hier nur am Rande die Rede. Ausgangspunkt ihrer Überlegungen war die in der tschechischen Öffentlichkeit weit verbreitete Ansicht, der Großgrundbesitz in den historischen Ländern sei aufgrund der Germanisierungspolitik des Wiener Hofes nach der Schlacht am Weißen Berg 1620 durchwegs in die Hände deutscher Adliger gelangt, die dem tschechischen Volk feindlich gesonnen gewesen seien und es in seiner nationalen Entfaltung behindert hätten⁸. Diese tragische Fehlentwicklung gelte es nun, unter den neuen staatlichen Verhältnissen, mittels der Bodenreform zu korrigieren. So erklärte beispielsweise der sozialdemokratische Abgeordnete František Biňovec in der Parlamentsdebatte vom 16. April 1919, in der über das Beschlagnahmegesetz verhandelt wurde: „Zweck dieses Gesetzes ist in erster Linie, sämtliche Großgrundbesitzungen aller der Freyler wegzunehmen, die sich am Interesse der tschechischen Bevölkerung unserer Republik versündigt hatten, sie ohne Entschädigung als Buße und Strafe für die gegen unsere Nation begangenen Frevel wegzunehmen.“⁹ Karel Viškovský, Parlamentsmitglied und später erster Präsident des Staatlichen Bodenamtes, erläuterte im Rahmen eines Kongresses der tschechischen Agrarpartei, der leitende Gedanke der Bodenreform sei die Befreiung des Landbesitzes, da ohne die Befreiung des Bodens die Befreiung der Nation nicht gelingen könne. Damit untrennbar verbunden sei aber auch eine Veränderung hinsichtlich der Nationalität der Besitzer¹⁰. Noch deutlicher wurde Direktor Kafka in seinem Referat auf der Enquete über die Bodenreform der nationaldemokratischen Partei. Für ihn gab es bezüglich der Bodenreform „nur einen Weg: tschechisch erhalten, was in tschechischen Händen ist, und den Boden, der nicht in tschechischen Händen ist, in tschechische Hände überführen“¹¹. Folgerichtig, zumindest in dieser Denkfigur, erwiderte die offiziöse „Prager Korrespondenz“ auf den von deutscher Seite immer wieder erhobenen Vorwurf, den Minderheiten seien die Bodenreformgesetze aufoktroziert worden, da sie in der Revolutionären Nationalversammlung nicht vertreten gewesen seien¹², daß man, „um einen Sumpf trocken zu legen, nicht erst unter den Fröschen ein Plebiszit veranstalten darf“¹³.

⁸ Vgl. beispielsweise Venkov, 30. 4. 1919, und *Národní Listy*, 12. 6. 1921.

⁹ Protokoll der 46. Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung, 16. 4. 1919, S. 1250f. Zit. nach: Die Bodenreform in der tschechoslowakischen Republik und die Minderheiten. Eine Erwiderung auf die Denkschrift der tschechoslowakischen Regierung „La reforme agraire“, Friedland o. J., S. 41f. Zahllose Beispiele für derartige Äußerungen finden sich in: Ebenda, S. 41–57, und in: Beschwerde der deutschen Großgrundbesitzer in der Tschechoslowakischen Republik, die die Ankündigung der Konfiskation ihres Eigentums für den 1. Jänner 1923 erhalten haben. Gerichtet an den Völkerbund. Überreicht durch die Deutsche Völkerbundliga in der Tschechoslowakischen Republik im September 1922, Prag 1922, S. 37–63.

¹⁰ Vgl. Venkov, 1. 5. 1919, S. 1f.

¹¹ Zit. nach Beschwerde, S. 51.

¹² Vgl. Martin Kaiser, Die tschechoslowakische Agrarreform als Rechtsproblem, Leipzig 1931, S. 54f.

¹³ Prager Korrespondenz, 1. 11. 1921, zit. nach: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (künftig: BayHStA), MA 104369, geheimes Exposé „Der nationalpolitische Charakter der Bodenreform in

Zwar ist die Bodenreform im Gegensatz zu den allgemein relativ gut erforschten Anfangsjahren der Republik¹⁴ bisher in der Historiographie eher stiefmütterlich behandelt worden, doch treten die Frontlinien der zeitgenössischen publizistischen Auseinandersetzungen auch heute noch in Überblicksdarstellungen oder Werken, die sich – wenn auch nur am Rande – mit der Bodenreform beschäftigen, zu Tage. Die marxistische Historiographie der ČSSR hat sich weitgehend dem äußerst kritischen Urteil der zeitgenössischen deutschen Stellungnahmen zur Bodenreform angeschlossen, ohne dieses jedoch kritisch zu hinterfragen und anhand der vorhandenen Archivalien auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen¹⁵. Die Reform habe, so der Tenor dieser Forschungsrichtung, die Bodenbesitzstrukturen nur in sehr geringem Maße verbessert, da die zahllosen Häusler und Kleinbauern jeweils nur etwa einen Hektar Ackerland erhalten, wogegen ca. 2000 Angehörige der „Agrarbourgeoisie“ ihre Interessen durchgesetzt und durchschnittlich jeweils 500 Hektar Land erworben hätten. So richtig einzelne Facetten dieser Kritik auch sein mögen, insgesamt kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, die Bodenreform der Ersten Republik sei vor allem deswegen so heftig kritisiert worden, um die Notwendigkeit der hauptsächlich von der Kommunistischen Partei getragenen Agrarreform nach 1945 plausibel zu machen und deren Ergebnisse in umso strahlenderem Licht erscheinen zu lassen.

Dagegen hat die tschechische und slowakische Emigrationshistoriographie – vor allem begründet in ihrer Ablehnung des sozialistischen tschechoslowakischen Staates nach 1948 – die Erste Republik generell sehr positiv beurteilt. Daher überrascht es nicht, daß ihre Exponenten die Bodenreform als wirtschaftliche, soziale und politische Notwendigkeit gewertet haben¹⁶. Der Versuch, gerechtere Bodenbesitzverhältnisse zu schaffen, sei größtenteils gelungen, da 60 Prozent der Landarbeiterschaft im Zuge der Reform zu selbständigen Bauern geworden seien. Dabei habe es sicher Ungerechtigkeiten in nationaler Hinsicht gegeben, die aber in erster Linie darauf zurückzuführen seien, daß sich mehr Tschechen als Deutsche um Boden beworben hätten. Die von Deutschen geäußerte Kritik sei hinsichtlich der Zahlenangaben maßlos übertrieben; sie verzerre vor allem die Zielsetzung der Reform, die keineswegs in erster Linie der „Tschechisierung“ des deutschen Sprachgebiets dienen sollte. Freilich sind auch diese Aussagen mit

der Tschechoslowakischen Republik“, in: Anlage zu Deutsche Gesandtschaft Budapest an das Auswärtige Amt, 16. 9. 1922. Für den Hinweis auf dieses Dokument danke ich Dr. Christoph Boyer.

¹⁴ Vgl. den Tagungsband des Collegium Carolinum „Das Jahr 1919 in der Tschechoslowakei und in Ostmitteleuropa“, hrsg. von Hans Lemberg und Peter Heumos, München 1993, dessen Beiträge den heutigen Forschungsstand zusammenfassen.

¹⁵ Jarmila Menclova/Ferdinand Stočes, Land Reforms in Czechoslovakia, Prag 1966, liefern eine gute Zusammenfassung der Ergebnisse der marxistischen Historiographie der ČSSR bezüglich der Bodenreform.

¹⁶ Vgl. z. B. Alice Teichova, Wirtschaftsgeschichte der Tschechoslowakei 1918–1980, Wien/Köln/Graz 1988, S. 28–35; dies., Kleinstaaten im Spannungsfeld der Großmächte, S. 45 ff.; Christian Willars, Die böhmische Zitadelle. ČSR – Schicksal einer Staatsidee, Wien/München 1965, S. 265 f. Zu einem identischen Urteil kommt auch Johann Wolfgang Brügel, Die Deutschen in der Vorkriegs-Tschechoslowakei, in: Victor S. Mamatey/Radomír Luža (Hrsg.), Geschichte der Tschechoslowakischen Republik 1918–1948, Wien/Köln/Graz 1980, S. 180–201, hier S. 199.

Vorbehalt zur Kenntnis zu nehmen, da sie größtenteils ebenfalls nicht auf Primärquellen, sondern vor allem auf zeitgenössischem Schrifttum bzw. Statistiken beruhen.

Während sich die tschechische Historiographie seit der „Samtenen Revolution“ 1989 noch nicht mit diesem Thema auseinandergesetzt hat, konnte sich in Deutschland auch die neueste Forschung nicht gänzlich von den Deutungsmustern der zeitgenössischen Diskussion lösen. So stellte beispielsweise Friedrich Prinz noch 1993 die Behauptung auf, man habe die Minderheiten, vor allem die Sudetendeutschen, bei der Bodenreform „ausdrücklich von der Zuteilung des verstaatlichten Großgrundbesitzes“ ausgeschlossen, womit sich diese „als ‚soziale Tat‘ plakatierte Maßnahme eindeutig als nationalistische Umverteilungsaktion erwies“¹⁷. Belegt wurde diese Aussage freilich nicht.

Die zentrale Fragestellung, der im folgenden nachgegangen werden soll, greift die zeitgenössische Diskussion wieder auf: Welche Motive waren für die Bodenreform ausschlaggebend? Ist sie tatsächlich in erster Linie als Instrument im „Volkstumskampf“ konzipiert worden, d. h. ging es hauptsächlich darum, qua einer Revision der Bodenbesitzverhältnisse den „nationalen Besitzstand“ der Minderheiten zu schmälern bzw. in tschechische Hände zu überführen? Zur Beantwortung dieser Fragen müssen in erster Linie der Gesetzgebungsprozeß rekonstruiert sowie die Motive und Ziele der dabei handelnden Akteure analysiert werden. Dies hat bislang lediglich Milan Otáhal versucht, dessen Arbeit jedoch aufgrund der erwähnten Kritik an der marxistisch orientierten Geschichtsschreibung der ČSSR nicht als unvoreingenommene Untersuchung der Bodenreformgesetzgebung in der Zwischenkriegszeit zu betrachten ist¹⁸.

Um die skizzierte Frage beantworten zu können, wurden in erster Linie die Protokolle der Klubobmännerkonferenz¹⁹ und des Bodenreformausschusses der Revolu-

¹⁷ Friedrich Prinz, *Böhmen und Mähren. Deutsche Geschichte im Osten Europas*, Bd. 2, Berlin 1993, S. 389. Ganz ähnlich die Wertung von Emil Franzel, *Die Politik der Sudetendeutschen in der Tschechoslowakei 1918–1938*, in: Helmut Preidel (Hrsg.), *Die Deutschen in Böhmen und Mähren. Ein historischer Rückblick*, Gräfelting 1950, S. 333–372, hier S. 349.

¹⁸ Die Agrarreform der Ersten Republik, so Otáhals Kernthese, sei für die tschechische Bourgeoisie eine Notwendigkeit gewesen, um die bürgerliche Revolution zu vollenden. Sie habe zum einen dazu gedient, die Überreste des Feudalismus zu beseitigen. Zu diesem Kampf gegen den – mehrheitlich fremdnationalen – Adel, dessen Entmachtung gleichzeitig die Ausschaltung eines potentiellen Konkurrenten um die Macht im Staate bedeutet habe, sei die Unterstützung der Landbevölkerung notwendig gewesen; da das deutsche Bürgertum, eigentlich der natürliche Verbündete in diesem Kampf, wegen der Konkurrenz auf ökonomischem Gebiet dafür nicht in Frage gekommen sei. Zum anderen habe die Bodenreform das Ziel verfolgt, ein Bündnis der ländlichen Unterschichten mit dem Stadtproletariat und somit eine Revolution der Arbeiter und Bauern nach russischem Vorbild zu verhindern. Freilich hätte nur die Diktatur des Proletariats eine gerechte Durchführung der Bodenreform gewährleisten können, was schließlich 1948 nachgeholt worden sei. Otáhals Schlussfolgerungen beruhen größtenteils auf umfangreichem Quellenstudium und sind gut belegt. Aber gerade hinsichtlich des nationalpolitischen Aspekts der Reform stützt er sich nicht auf die ansonsten von ihm herangezogenen Archivmaterialien, sondern vor allem auf zeitgenössische Beschwerden von sudetendeutscher Seite. Vgl. Milan Otáhal, *Zápas o pozemkovou reformu v ČSR*, Prag 1963.

¹⁹ Klubobmann ist die in Österreich gebräuchliche Bezeichnung für den Fraktionsvorsitzenden. Die Konferenz der Klubobmänner hatte in der „allnationalen Koalition“ unter Karel Kramář die un-

tionären Nationalversammlung analysiert²⁰. Diese beiden Gremien waren bei der Ausarbeitung der einschlägigen Gesetze zwischen März 1919 und April 1920 federführend. Das Plenum der Revolutionären Nationalversammlung nahm die Gesetzentwürfe des Bodenreformausschusses jeweils ohne lange Debatten an. Das war insofern nicht überraschend, als die Minderheiten dort nicht vertreten waren und die tschechischen Parteien sowie die slowakischen Vertreter bereits in den Ausschußverhandlungen bzw. in den Sitzungen der Klubobmännerkonferenz für alle Seiten tragbare Kompromisse erreicht hatten. Der Quellenwert dieser Protokolle ist sehr hoch, da die Verhandlungen hinter verschlossenen Türen stattfanden und die Ausschußmitglieder kaum Rücksicht auf die öffentliche Meinung oder parteiinterne bzw. wahltaktische Zwänge nehmen mußten, sondern ihre Standpunkte im Hinblick auf die Umverteilung des Großgrundbesitzes frei äußern konnten. Daher ist dieses Material für die Darstellung der Ziele der einzelnen Parteien, aber auch des gesamten Reformprogramms weit aussagekräftiger als die zahlreichen einschlägigen Stellungnahmen in den diversen Parteiorganen oder im Parlament²¹.

Zunächst wird die Entstehungsgeschichte des Bodenreformausschusses und der von ihm vorbereiteten Gesetze nachgezeichnet; dabei müssen auch die ursprünglichen Konzeptionen der an der Ausarbeitung beteiligten Parteien beleuchtet werden (II). Danach ist zu klären, warum eine Bodenreform überhaupt für notwendig erachtet wurde bzw. welche Motive die Politiker und Parteien leiteten, die an der Ausarbeitung der einschlägigen Gesetze beteiligt waren (III). Im Anschluß daran folgt die Untersuchung der Themenbereiche bzw. Probleme, die unter den in der Revolutionären Nationalversammlung vertretenen Parteien sowie in der öffentlichen Auseinandersetzung am heftigsten umstritten waren: die Untergrenze der Enteignung (IV), die Errichtung des Staatlichen Bodenamts und seiner Kompetenzen (V) sowie die Diskussionen über die Entschädigungsleistung für den enteigneten Großgrundbesitz (VI). In einem abschließenden Fazit wird die eingangs formulierte Fragestellung nochmals aufgegriffen (VII).

II.

Die Forderung nach einer Reform der Bodenbesitzverhältnisse wurde bereits in den ersten Tagen nach dem Umsturz vor allem von den Parteien des Sozialistischen Blocks, der Tschechoslowakischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und den tschechischen Sozialisten, erhoben. Der Sozialist Jiří Stříbrný hatte sogar schon auf einer Versammlung in Prag am 7. Oktober 1918, also noch vor dem eigentlichen Umsturz, dafür plädiert, neben den großen Industriebetrieben auch den Großgrundbe-

terschiedlichen Interessen der Parteien zu homogenisieren und in umstrittenen Fragen Kompromißvorschläge auszuarbeiten. Sie war in gewisser Weise der Vorläufer der Pětka.

²⁰ Diese Protokolle befinden sich im Bestand „Revoluční Národní shromáždění“ [Revolutionäre Nationalversammlung, künftig: RNS] im Archiv Parlamentu České republiky [Archiv des Parlaments der Tschechischen Republik in Prag, künftig: APCR].

²¹ Vgl. Otáhal, Zápas, S. 15 f.

sitz zu konfiszieren²². Als vorbereitende Maßnahme beschloß der Nationalrat am 9. November 1918 ein Gesetz, das jede rechtliche Veränderung auf landtäflichen Gütern in den böhmischen Ländern untersagte; ein ähnliches Gesetz wurde für die Slowakei am 10. Dezember verabschiedet²³.

Angesichts der schlechten Versorgungslage kam es im Winter 1918 vielerorts zu Protestkundgebungen, die nicht selten in der Plünderung von Geschäften und Lebensmitteldepots gipfelten²⁴. Ernährungsminister Bohuslav Vrbenský, ebenfalls Mitglied der tschechischen Sozialisten, versprach einer aufgebrachten Menschenmenge am 19. November 1918, die Regierung werde alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um die Versorgungslage so schnell wie möglich zu verbessern²⁵. Die Koalitionsregierung unter Karel Kramář, der alle in der Revolutionären Nationalversammlung vertretenen Parteien angehörten²⁶, mußte handeln, um die empörte Bevölkerung zu beruhigen. Am 9. Januar 1919 gab Ministerpräsident Kramář eine Regierungserklärung ab, die das Programm seines Kabinetts umriß. Dabei bezeichnete er unter anderem die Enteignung der Großgrundbesitzer sowie die Binnenkolonisation als wirtschaftlich und sozial unabdingbar²⁷. Am 27. Februar einigten sich die tschechischen und slowakischen Parteien in der Klubobmännerkonferenz prinzipiell darauf, eine Reform der Bodenbesitzverhältnisse ins Werk zu setzen. Die Modalitäten der Enteignung sollten so schnell wie möglich von einer aus 90 Mitgliedern bestehenden Enquetekommission ausgearbeitet werden²⁸.

²² Vgl. Prager Tagblatt, Abendausgabe Nr. 232, 7. 10. 1918. Auch Stříbrný hatte es bei dieser Gelegenheit nicht versäumt, auf das dem tschechischen Volk nach der Schlacht am Weißen Berg zugefügte Unrecht hinzuweisen, das im Zuge einer Bodenreform wiedergutzumachen sei.

²³ Vgl. Gesetz vom 9. 11. 1918, in: Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik (künftig: Slg.) 32, betreffend die Verbotslegung des Großgrundbesitzes, und Gesetz vom 10. 12. 1918, Slg. 64, betreffend außerordentliche Übergangsbestimmungen in der Slowakei. Bei landtäflichen Gütern handelte es sich um Liegenschaften, die in einer sogenannten Landtafel, einem – seit dem 13. Jahrhundert in Böhmen und später auch in Österreich bestehenden – Register für alle Grundstücke in adligem oder städtischem Besitz, erfaßt waren. Die Landtafel war demnach eine Vorläuferin der neuzeitlichen Grundbücher. Vgl. Otto Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, 2 Bde., Reichenberg 1923 bzw. 1928.

²⁴ Vgl. Harry Klepetař, Seit 1918... Eine Geschichte der Tschechoslowakischen Republik, Mährisch-Ostrau 1937, S. 69–73.

²⁵ Vgl. Prager Tagblatt, Abendausgabe Nr. 270, 20. 11. 1918.

²⁶ Zur Regierung Kramář vgl. Jörg K. Hoensch, Geschichte der Tschechoslowakei, Stuttgart/Berlin/Köln 1992, S. 41 f.; Klepetař, Seit 1918, S. 9–74. Die Allparteienregierung unter Kramář war von Oktober 1918 bis zum 7. 7. 1919 im Amt. Die Agrarpartei war mit vier Ministern, die tschechische Sozialdemokratie, die Sozialisten und die Nationaldemokraten mit je drei, der slowakische Klub mit zwei und die Volkspartei mit einem Minister an der „allnationalen Koalition“ beteiligt. Daneben gehörte Edvard Beneš der Regierung als parteiloses Mitglied an. Unter ihrer Ägide wurden das Rahmengesetz über die Bodenreform sowie das Bodenamtsgesetz verabschiedet, die für die gesamte Bodenreform wichtige Richtungsentscheidungen enthielten.

²⁷ Vgl. Prager Tagblatt, Abendausgabe Nr. 8, 9. 1. 1919.

²⁸ Vgl. APCR, RNS, Karton 92, 4630, 27. Konferenz der Klubobmänner am 27. 2. 1919; Anlage: Vorschlag des Landwirtschaftsministeriums zur Einberufung einer Enquetekommission der Regierung über die Enteignung der Großgrundbesitzungen; siehe auch Prager Tagblatt, Nr. 52, 1. 3. 1919.

Die Vorstellungen der tschechischen und slowakischen Parteien im Hinblick auf die Reform der Bodenbesitzverhältnisse waren allerdings so unterschiedlich wie die Parteien selbst²⁹. Die Agrarpartei³⁰, die sich als Repräsentantin der gesamten ländlichen Bevölkerung verstand und dabei die Interessen sowohl der Großgrundbesitzer als auch der armen unterbäuerlichen Schichten vertreten mußte, sprach sich dafür aus, lediglich einen Teil des Großgrundbesitzes zu beschlagnahmen – nämlich genau soviel wie nötig sei, um den „Bodenhunger“ der Landbevölkerung zu stillen. Dafür waren ihrer Auffassung zufolge in erster Linie die kaiserlichen Güter zu verwenden; wenn nötig, sollte auch privater Großgrundbesitz herangezogen werden, für dessen Enteignung allerdings eine Entschädigung zu leisten wäre. Das so gewonnene Ackerland sollte dauerhaft an landlose Kleinbauern, Häusler und Landarbeiter, vor allem aber an Kriegsinvalide und heimkehrende Legionäre in Form kleiner Parzellen abgegeben werden; die Bodenreform hatte damit auch der Binnenkolonisation zu dienen. Das gesamte Reformwerk sollte von einer eigens dafür zu schaffenden Behörde durchgeführt werden, die weitreichende Entscheidungsbefugnisse bei der Konfiskation wie bei der Umverteilung des Bodens haben sollte. Diesem Konzept schloß sich zunächst die Nationaldemokratische Partei an³¹, die die Aufsplitterung der Gesellschaft entlang ökonomischer und politischer Trennlinien aufheben und alle gesellschaftlichen Gruppen unter dem Dach der Nation einen wollte, de facto aber auf großindustrielle Kreise, die städtische Mittelschicht sowie die Beamtenschaft beschränkt blieb.

Für eine gänzlich andere Bodenreform trat dagegen die tschechische Sozialdemokratie ein. Anders als in Deutschland hatte sich ihr radikalmarxistischer Flügel noch nicht abgespalten, was im Parteiprogramm zum Ausdruck kam, das neben der Verstaatlichung des Großgrundbesitzes und der Großindustrie eine obligatorische Beteiligung der Arbeiterschaft an den Unternehmergewinnen vorsah³². Im Unterschied zu den Vorschlägen der Agrarpartei verlangten die Sozialdemokraten, jeglichen Groß-

²⁹ Die Vorstellungen der in der Revolutionären Nationalversammlung vertretenen Parteien wurden aufgrund ihrer schriftlich eingebrachten Vorschläge sowie der Stellungnahmen ihrer führenden Exponenten in der Klubobmännerkonferenz rekonstruiert. Vgl. im folgenden APČR, RNS, Karton 92, 4630–4637, und Ferdinand Peroutka, *Budování státu. Československá politika v letech popřevratových*, Bd. II/1, Prag 1934, S. 781–799.

³⁰ Zur Agrarpartei, eigentlich der „Republikanischen Partei des tschechoslowakischen Landvolks“, die in der Revolutionären Nationalversammlung mit 55 Abgeordneten die stärkste Fraktion bildete, vgl. Peter Heumos, *Die Entwicklung organisierter agrarischer Interessen in den böhmischen Ländern und in der ČSR. Zur Entstehung und Machtstellung der Agrarpartei 1873–1938*, vgl. Karl Bosl (Hrsg.), *Die Erste Tschechoslowakische Republik als multinationaler Parteienstaat*, München/Wien 1979, S. 323–376.

³¹ Zur Nationaldemokratie, die in der Revolutionären Nationalversammlung über 46 Abgeordnetenmandate verfügte und bis Juli 1919 in Karel Kramář den Ministerpräsidenten stellte, vgl. Hans Lemberg, *Das Erbe des Liberalismus in der ČSR und die Nationaldemokratische Partei*, in: Bosl (Hrsg.), *Die Erste Tschechoslowakische Republik*, S. 59–78.

³² Die Tschechische Sozialdemokratische Arbeiterpartei stellte in der Revolutionären Nationalversammlung 54 Abgeordnete. Vgl. allgemein Martin K. Bachstein, *Die Sozialdemokratie in den böhmischen Ländern bis zum Jahre 1938*, in: Bosl (Hrsg.), *Die Erste Tschechoslowakische Republik*, S. 79–100.

grundbesitz ab einer gewissen Größe entschädigungslos zu konfiszieren und in den Besitz des Staates zu überführen. Der so gewonnene Boden sollte ihrer Vorstellung nach von genossenschaftlich organisierten Großbetrieben bewirtschaftet werden; neu entstehendes Privateigentum an Ackerboden lehnte die Partei entschieden ab. Für sie stand weniger die Binnenkolonisation als vielmehr die Sozialisierung des Bodens im Mittelpunkt der gesamten Reform. Dieser Forderung schlossen sich die tschechischen Sozialisten weitgehend an, die gemeinsam mit der Sozialdemokratie den „Sozialistischen Block“ bildeten, obwohl sie sich als national gesinnte Alternative zu dieser Partei verstanden, deren Internationalismus sie ebenso ablehnten wie den Klassenkampf³³.

Mitte März 1919 ergriffen die Sozialdemokraten in der Frage der Bodenreform die Initiative. In der Konferenz der Klubobmänner am 13. März erklärte Rudolf Bechyně³⁴, seine Partei bezweifle, ob das Kabinett in seiner momentanen Zusammensetzung das Regierungsprogramm vom 9. Januar verwirklichen könne, an dem der Sozialdemokratie nach wie vor besonders gelegen sei. Das treffe vor allem auf die Enteignung des Großgrundbesitzes zu, einer Frage, die das gesamte Volk gleichermaßen interessiere wie beunruhige. Da zu befürchten sei, daß die Landbevölkerung die großen Güter in Kürze plündern und eigenmächtig aufteilen werde, müsse die Regierung augenblicklich tätig werden. Die Sozialdemokratie „werfe ihr gesamtes politisches Gewicht in die Waagschale“, damit in den nächsten 14 Tagen ein Gesetz verabschiedet werde, das grundsätzlich die Enteignung des Großgrundbesitzes ausspreche. Mit anderen Worten: Die Sozialdemokraten machten ihren weiteren Verbleib in der Regierung davon abhängig, daß binnen zwei Wochen ein Rahmengesetz über die Durchführung der Bodenreform herausgegeben werden würde³⁵. Daraufhin wurde von der Klubobmännerkonferenz am 20. März beschlossen, einen Parlamentsausschuß zur Ausarbeitung der entsprechenden Gesetze einzusetzen³⁶. Dieser hatte nach einer

³³ Die tschechischen Sozialisten stellten in der Revolutionären Nationalversammlung 29 Abgeordnete. 1926 veränderte die Partei ihren Namen in Tschechoslowakische National-Sozialistische Partei. Vgl. allgemein Detlev Brandes, Die tschechoslowakischen National-Sozialisten, in: Bosl (Hrsg.), Die Erste Tschechoslowakische Republik, S. 101–153.

³⁴ Vgl. im folgenden APČR, RNS, Karton 92, 4633, 30. Konferenz der Klubobmänner am 13. 3. 1919.

³⁵ Das Prager Tagblatt, Nr. 62, 13. 3. 1919, berichtete, die Tschechischen Sozialdemokraten hätten am 12. März einen Mißtrauensantrag gegen die Regierung eingebracht, da die vom Landwirtschaftsministerium angekündigte Enquete noch immer nicht abgehalten worden sei. Vgl. auch Klepetař, Seit 1918, S. 66f. Ferdinand Peroutka sprach in diesem Zusammenhang sogar von einer „geheimen Demission der Regierung“; vgl. Peroutka, Budování státu, S. 781 ff.

³⁶ Der Bodenreformausschuß wurde am 26. 3. 1919 ins Leben gerufen. Zunächst bestand er aus 32 Mitgliedern, später wurde die Mitgliederzahl auf 24 gesenkt, wobei stets darauf Rücksicht genommen wurde, daß die einzelnen Parteien gemäß ihrer jeweiligen Stärke in der Revolutionären Nationalversammlung repräsentiert waren. Die Agrarpartei und die Sozialdemokratie waren mit jeweils acht Abgeordneten vertreten, die Nationaldemokraten stellten sechs Ausschußmitglieder, der slowakische Klub vier; die Sozialisten verfügten über drei und die Fortschrittspartei über einen Sitz im Bodenreformausschuß. Bei Abstimmungen verfügte jedes gewählte Mitglied über eine Stimme. Bei Grundsatzentscheidungen konnte jedoch auf Antrag beschlossen werden, nach Parteiproporz abzustimmen, wobei jeder Partei die der Anzahl ihrer Abgeordneten entsprechen-

Woche den Entwurf eines Rahmengesetzes vorzulegen, der der Nationalversammlung unverzüglich zur Annahme vorgelegt werden sollte.

III.

Obwohl die ČSR zweifellos der in wirtschaftlicher Hinsicht am weitesten entwickelte Nachfolgestaat der Donaumonarchie war – rund 70 Prozent der industriellen Vorkriegsproduktion Österreich-Ungarns war allein in den böhmischen Ländern konzentriert –, spielte die Land- und Forstwirtschaft auch in der Volkswirtschaft der Ersten Republik eine bedeutende Rolle³⁷. Im europäischen Vergleich hatte die ČSR mit 42 Prozent einen überdurchschnittlichen Anteil Ackerland an der Gesamtfläche zu verzeichnen, hinsichtlich des Waldbodens lag sie mit 33 Prozent sogar an der Spitze. Freilich war der neue Staat wirtschaftlich alles andere als ein homogenes Gebilde. Während in der Slowakei noch 60,4 Prozent der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft und nur 17,1 in industriellen Berufen tätig waren, machten Industriearbeiter in den historischen Ländern bereits 40 Prozent der Erwerbstätigen aus, denen dort nur noch 30 Prozent gegenüberstanden, die im primären Sektor ihre Haupteinnahmequelle hatten³⁸. Doch trotz des im Zuge der Industrialisierung einsetzenden stetig fortschreitenden Urbanisierungsprozesses lebten 1930 immer noch 52,6 Prozent der tschechoslowakischen Bevölkerung in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern. Gerade in Böhmen, Mähren und Schlesien war das „Industriedorf“ in der Zwischenkriegszeit die „beherrschende Signatur der tschechoslowakischen Industrielandschaft“³⁹, wobei auch Industriearbeiter häufig landwirtschaftlichen Kleinbesitz im Nebenerwerb bewirtschafteten, der in erster Linie ihrer Selbstversorgung diente.

de Stimmzahl zukam. Zu den Ausschusssitzungen konnten darüber hinaus externe Fachleute und Vertreter der diversen betroffenen Ministerien hinzugebeten werden.

³⁷ Vgl. Vlastislav Lacina, *Formování československé ekonomiky 1918–1923*, Prag 1990; ders., *Hospodářství českých zemí 1880–1914*, Prag 1990.

³⁸ Vgl. Václav L. Beneš, *Die Tschechoslowakische Demokratie und ihre Probleme 1918–1920*, in: Mamatey/Luža (Hrsg.), *Geschichte der Tschechoslowakischen Republik 1918–1948*, S. 49–108, hier S. 56; Heinz Otto Ziegler, *Die berufliche und soziale Gliederung der Tschechoslowakei*, Brunn/Prag/Leipzig/Wien 1936 legte dagegen eine andere Interpretation vor, derzufolge nicht die Produkte, sondern die Produktionsform für die Zuordnung der Erwerbstätigen in die einzelnen Wirtschaftssektoren ausschlaggebend sei. Demzufolge ergibt sich auch für die historischen Länder ein signifikant größerer Anteil der in der Landwirtschaft Tätigen. Die Subsumierung des landwirtschaftlichen Kleingewerbes unter den primären Sektor scheint insbesondere deshalb zutreffend, da viele dieser Gewerbetreibenden gleichzeitig einen landwirtschaftlichen Zwergbetrieb zur Selbstversorgung unterhielten. Vgl. Ferdinand Seibt, *Deutschland und die Tschechen. Geschichte einer Nachbarschaft in der Mitte Europas*, München 1993, S. 239f.

³⁹ Peter Heumos, *Die Arbeiterschaft in der Ersten Tschechoslowakischen Republik. Elemente der Sozialstruktur, organisatorischen Verfassung und politischen Kultur*, in: *Bohemia* 29 (1988), S. 50–72, hier S. 52. Die deutlichste Ausprägung dieses Phänomens war in den mehrheitlich deutsch besiedelten Gebieten der ČSR zu finden.

Auch hinsichtlich des Agrarsektors gab es große Unterschiede zwischen den einzelnen Landesteilen. Dominierten in der Slowakei verhältnismäßig primitive extensive Anbaumethoden, gehörten die der historischen Länder zu den intensivsten in Europa. Die Bodenbesitzverhältnisse in den historischen Ländern und der Slowakei divergierten ebenfalls beträchtlich. Während in letzterer der Latifundienbesitz vorherrschte, machten in Böhmen, Mähren und Schlesien Kleinbetriebe unter 10 Hektar, mittlere Betriebe zwischen 10 und 50 Hektar sowie Großbetriebe über 50 Hektar jeweils rund ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche aus⁴⁰. Gesamtstaatlich gesehen war die Lage jedoch bei weitem nicht so günstig: Noch in den ersten Jahren der Republik wurden nur drei Prozent des gesamten Ackerbodens von beinahe einem Drittel aller landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaftet – dagegen bestellten 0,5 Prozent aller Betriebe beinahe ein Fünftel des gesamten landwirtschaftlich nutzbaren Bodens. 1921 verfügten 14 der größten Güter in der ČSR über 11,3 Prozent dieser Flächen, wobei „nicht unbedeutende feudale Wirtschaftsformen [...] noch nach dem Ersten Weltkrieg zu finden“ waren⁴¹, die den Fortschritt auf dem Agrarsektor zu beeinträchtigen drohten. Dazu kam, daß ca. ein Drittel der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche, die zu den Großgrundbesitzungen gehörte, verpachtet war⁴².

Es herrschte allgemein Konsens, daß diese Zustände geändert werden mußten. Selbst die Kritiker der Bodenreform räumten ein, daß eine Revision der Bodenbesitzverhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg unausweichlich gewesen sei⁴³. Alle Parteien, die der Revolutionären Nationalversammlung, der gesetzgebenden Körperschaft des neuen Staates, angehörten, namentlich die Agrarpartei und die Sozialdemokraten, machten in den Wahlkämpfen für die Gemeindewahlen von 1919 und die Parlamentswahlen von 1920 die Bodenreform zum Thema, um Stimmen unter der Landbevölkerung zu gewinnen⁴⁴; aber alle betrachteten die Bodenreform in erster Linie als wirtschaftliche, soziale und politische Notwendigkeit. Der Sozialdemokrat František Modráček vertrat die Ansicht, eine Neuordnung der Bodenbesitzverhältnisse stehe in fast allen Staaten der Erde auf der Tagesordnung, so auch in der ČSR; die Bodenreform sei unverzichtbarer Bestandteil eines Bündels von Maßnahmen, durch die die volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse neu geordnet werden muß-

⁴⁰ Vgl. Seibt, Deutschland und die Tschechen, S. 237.

⁴¹ Teichova, Wirtschaftsgeschichte, S. 28. Zur genauen Verteilung des Bodens innerhalb der einzelnen Betriebsgrößenklassen vgl. ebenda, Tabelle 11, S. 31.

⁴² In Böhmen waren rund 40 % des landwirtschaftlich nutzbaren Großgrundbesitzes verpachtet, in der Slowakei 25 %. Vgl. Vladislav Brdlík, Agriculture, in: Josef Gruber, Czechoslovakia. A Survey of Economic and Social Conditions, New York 1924, S. 12–32, hier S. 13. Während in den historischen Ländern der Pachtzins in der Regel in Form von Geldzahlungen zu leisten war, herrschten in der Slowakei und der Karpato-Ukraine diesbezüglich noch Zustände wie im Mittelalter: Neben Geld- bzw. Naturalleistungen hatten die Pächter für die Grundbesitzer Servitute zu verrichten, die oft auf schamlose Ausbeutung hinausliefen. Vgl. Antonín Pavel, Land Reform, in: Ebenda, S. 43–66, hier S. 47f.

⁴³ Vgl. Kaiser, Agrarreform, S. 13, und Bodenreform (wie Anm. 9), S. 7.

⁴⁴ Vgl. Josef Pekař, Irrtümer und Gefahren der tschechoslowakischen Bodenreform, Prag 1923, S. 41 ff.

ten⁴⁵. Karel Viškovský von der Agrarpartei betonte vor allem den Zusammenhang von Bodenreform und Binnenkolonisation. Letztere sei unabdingbar, um einer weiteren Proletarisierung der Gesellschaft, in erster Linie natürlich der Landbevölkerung, vorzubeugen und den Bevölkerungsschwund durch Emigration zu beenden. Im Rahmen der Reform müßte freilich auch der Aspekt der Flurbereinigung berücksichtigt werden, um die starke Zersplitterung des Kleinbesitzes zu korrigieren. Darüber hinaus sei es für die Gewährleistung der Lebensmittelversorgung unerlässlich, fruchtbare, jedoch brachliegende Grundstücke wieder für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzbar zu machen⁴⁶. Schon dieser breite Konsens deutet darauf hin, daß die Bodenreform nicht als Instrument im Volkstumskampf geplant worden ist, wie von deutscher Seite fast durchgehend behauptet wurde.

Die deutschen Großgrundbesitzer in der Tschechoslowakei begründeten ihre an den Völkerbund gerichtete Beschwerde mit der angeblichen Verletzung des Minderheitenschutzvertrags, der zwischen der ČSR und den Alliierten am 10. September 1919 in St. Germain abgeschlossen worden war. Die einschlägigen Gesetze stünden im Widerspruch zu diesem Vertrag, weil sie „von allem Anfang an in erster Linie nicht einer gesunden Bodenreform dienen sollten, sondern dazu bestimmt waren, die deutschen Großgrundbesitzer unter schwerster Verletzung ihres Privateigentums zu enteignen und auf das Schwerste zu schädigen, insbesondere aber die deutschen Gebiete der Republik auf gewaltsame Weise ihres deutschen Charakters zu entkleiden“⁴⁷. Das Vorgehen richte sich, so die Beschwerde weiter, nicht allein gegen die deutschen Großgrundbesitzer, sondern auch „gegen eine unabsehbare Anzahl von deutschen Beamten, Angestellten und Arbeitern“, die bisher auf den betreffenden Gütern beschäftigt gewesen seien. Die Taktik der deutschen Großgrundbesitzer war dabei ebenso einfach wie wirkungsvoll: Indem die Frage der Bodenreform sozusagen aus dem gesamtationalen Blickwinkel betrachtet wurde, sicherten sie sich die Unterstützung beinahe der gesamten deutschen Bevölkerung der ČSR, aber auch verbale Schützenhilfe des Reiches⁴⁸. Andererseits lenkte dies von den Forderungen nach Umverteilung von Grund und Boden ab, die aufgrund der geschilderten Bodenbesitzverhältnisse sicherlich berechtigt waren. Dieser Taktik war insofern Erfolg beschieden, als die Grundinterpretation der Großgrundbesitzer, die Bodenreform sei in erster Linie eine Waffe im Volkstumskampf, von den meisten deutschen Autoren,

⁴⁵ Vgl. APČR, RNS, Karton 14, 570, 2. Sitzung des Bodenreformausschusses, 28. 3. 1919, Referat Modráček.

⁴⁶ Vgl. ebenda, 571, 3. Sitzung des Bodenreformausschusses, 29. 3. 1919, Referat Viškovský.

⁴⁷ Beschwerde, S. 7 f. (wie Anm. 9).

⁴⁸ Die Berichte der Deutschen Gesandtschaft in Prag, die sich mit der Bodenreform beschäftigten, folgten zumeist dem kritischen Grundton der sudetendeutschen Beschwerden. Vgl. Deutsche Gesandtschaftsberichte aus Prag. Innenpolitik und Minderheitenprobleme in der Ersten Tschechoslowakischen Republik. Teil I: Von der Staatsgründung bis zum ersten Kabinett Beneš 1918–1921. Berichte des Generalkonsuls von Gebstättel, des Konsuls König und des Gesandten Professor Saenger, hrsg. von Manfred Alexander, München/Wien 1983. Beispiele: Nr. 191 vom 19. 5. 1921, S. 447 ff. oder Nr. 202 vom 18. 7. 1921, S. 471 ff.

die sich mit der Bodenreform beschäftigten, kritiklos übernommen wurde. Wilhelm Flöter beispielsweise kam 1930 zu dem Schluß, die „ausschlaggebende Tendenz“ der Bodenreformgesetze sei der „tschechische Nationalismus“ gewesen, dessen „Endziel“ in der „Verwandlung des Nationalitätenstaates in einen tschechischen Nationalstaat“ bestanden habe⁴⁹.

Als wesentliches Motiv der Bodenreform und als schlagenden Beweis für deren rein nationalpolitische Zielsetzung werteten die Kritiker übereinstimmend die historischen Argumente, die das Unrecht, welches der deutschen Bevölkerung der ČSR im Zuge der Reform zugefügt werde, bemängeln sollten⁵⁰. Damit war vor allem der Rekurs auf die Schlacht am Weißen Berg von 1620 und die darauf folgende Vermögenskonfiskation gemeint, die große Teile des böhmischen Adels betroffen und zu einer umfangreichen Neuverteilung des Bodenbesitzes geführt hatte. In der Tat war die „Wiedergutmachung“ für das „dem tschechischen Volk“ damals angeblich zugefügte „Unrecht“ eine immer wiederkehrende Argumentationsfigur in den öffentlichen Stellungnahmen tschechischer Politiker⁵¹ sowie in den Verhandlungen des Bodenreformausschusses, die in erster Linie dann vorgebracht wurde, wenn aus verschiedenen sachlichen Gründen Zweifel an der Durchführbarkeit der Bodenreform geäußert wurden⁵². Daneben spielte dieses Argument vor allem in der Frage eine Rolle, ob für den beschlagnahmten Großgrundbesitz eine Entschädigung geleistet werden sollte.

Ansonsten waren im Bodenreformausschuß nationalistische Äußerungen kaum zu hören. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, wurde die Minderheitenfrage nicht thematisiert. Das entscheidende Motiv, das eine Bodenreform für alle Ausschußmitglieder unumgänglich machte, war vielmehr das Ziel, sozialrevolutionären Strömungen auf dem Land Einhalt zu gebieten. Die Befriedigung des „Bodenhungers“ war in den Augen der Abgeordneten ein Akt der Staatsraison. Der slowakische Abgeordnete Ferdiš Juriga führte beispielsweise aus, die slowakische Bevölkerung verhalte sich gegenüber den dortigen Großgrundbesitzern „wie eine Katze, die auf eine Maus lauert“. Führe der Staat nicht sofort eine Änderung der Bodenbesitzverhältnisse herbei, die es den land- und mittellosen Massen in der Slowakei ermögliche, Grund und Boden zu erwerben, könne es bald zu Plünderungen und Aufruhr kommen⁵³. Für Juriga

⁴⁹ Wilhelm Flöter, Die Bodenreform in der Tschechoslowakischen Republik, in: Sering (Hrsg.), Die agrarischen Umwälzungen, S. 205–239, hier S. 237f.

⁵⁰ Vgl. Harald Laeuen, Tschechische Bodenpolitik, Berlin 1930, S. 5–48.

⁵¹ Vgl. Beschwerde, S. 37–63 (wie Anm. 9); Die Bodenreform in der tschechoslowakischen Republik und die Minderheiten. Eine Erwiderung, S. 41–57, die eine Fülle derartiger Äußerungen als „Be-weisdokumente“ anführen.

⁵² Als der Landwirtschaftsexperte Vladislav Brdlik z. B. ausführte, per Dekret könne man nicht in die maßgeblich durch natürliche Faktoren bestimmte Betriebsstruktur der Landwirtschaft eingreifen, wurde er durch den Zwischenruf des aufgebrachten Sozialdemokraten Ferdinand Jirásek unterbrochen, der auf die Schlacht am Weißen Berg und deren Folgen hinwies. Brdlik entgegnete trocken, daß es sich dabei nur um einen Eigentümerwechsel gehandelt habe, zu dem er sich als Landwirtschaftsexperte nicht äußern wolle. Vgl. APČR, RNS, Karton 14, 570, Referat Brdliks in der 2. Sitzung des Bodenreformausschusses, 28. 3. 1919.

⁵³ APČR, RNS, Karton 14, 570, 2. Sitzung des Bodenreformausschusses, 28. 3. 1919, Referat Juriga.

und seine slowakischen Kollegen war die Lösung der Bodenfrage aber auch deshalb besonders dringlich, da die ungarische Räteregierung bereits ein Gesetz erlassen hatte, das eine Umverteilung des Bodens vorsah, was unter der unruhigen slowakischen Landbevölkerung großen Eindruck gemacht habe; dort würden bereits Stimmen laut, die die ungarische Regierung in dieser Hinsicht als fortschrittlicher bezeichneten als die tschechoslowakische. Der Sinn dieser Worte war wohl jedem klar: Nur eine rasche Durchführung der Bodenreform könne die Gefahr eines kommunistischen Umsturzes nach ungarischem Vorbild verhindern. Diese Ansicht teilte auch František Modráček. In seinen Augen barg die Bodenfrage genug Sprengstoff, um das Fundament der Republik zu zerstören, wenn sie nicht rechtzeitig entschärft werde. Die tschechoslowakische Politik müsse die Lektion aus der Entwicklung in Rußland begreifen⁵⁴.

Die Angst, die erfolgreiche nationale Revolution könne in eine soziale bzw. kommunistische umschlagen, war in der Anfangszeit der Ersten Republik ebenso weit verbreitet wie verständlich⁵⁵. Häufige Arbeiterunruhen und Streiks, zahllose Demonstrationen wegen der schlechten Versorgungslage und der Wucherpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie die rastlose Tätigkeit sozialrevolutionärer Agitatoren und das Problem der heimkehrenden „Legionäre“⁵⁶ ließen in den Kreisen, die maßgeblich am politischen Umsturz von 1918 beteiligt gewesen waren, die Alarmglocken schrillen. Dazu kam, daß im Zuge der revolutionären Nachkriegswirren in Bayern, Sachsen und Ungarn Räteregierungen nach russischem Vorbild an die Stelle der gestürzten Monarchien getreten waren, so daß die ČSR im Frühjahr 1919 kurzzeitig von Räteystemen eingekreist war. Nur die schnelle Durchführung sozialreformerischer Maßnahmen, so die weitverbreitete Meinung in bürgerlichen Kreisen und Parteien, aber auch in großen Teilen der Sozialdemokratie, konnte denjenigen Kräften, die auf eine ähnliche Entwicklung hinsteuerten, den Wind aus den Segeln nehmen⁵⁷.

⁵⁴ Vgl. ebenda, 576, 8. Sitzung des Bodenreformausschusses, 10. 4. 1919, Stellungnahme Modráček.

⁵⁵ Vgl. im folgenden Hans Lemberg, *Das östliche Europa 1919*, in: Ders./Peter Heumos (Hrsg.), *Das Jahr 1919 in der Tschechoslowakei und in Ostmitteleuropa*, München 1993, S. 33–50, hier S. 45f.; Thomas Kletečka, *Soziale Perspektiven in der nationalen Revolution: Die Rätebewegung in Ostmitteleuropa 1918–1920*, in: Ebenda, S. 117–128, hier S. 121ff.

⁵⁶ Als Legionäre werden die tschechischen und slowakischen Soldaten bezeichnet, die während des Ersten Weltkrieges zu den Alliierten übergelaufen waren und gegen die Donaumonarchie gekämpft hatten. Vgl. Manfred Alexander, *Die Rolle der Legionäre in der Ersten Tschechoslowakischen Republik. Ein politischer Verband und sein Geschichtsbild*, in: Ferdinand Seibt (Hrsg.), *Vereinswesen und Geschichtspflege in den böhmischen Ländern*, München 1986, S. 265–279.

⁵⁷ In diesem Kontext sind auch die hastig beschlossenen sozialpolitischen Maßnahmen zu sehen, mit denen ein für die damalige Zeit relativ umfassendes Netz sozialer Sicherungen geknüpft wurde. Vgl. Jiří Kosta, *Die tschechoslowakische Wirtschaft im ersten Jahrzehnt nach der Staatsgründung*, in: Lemberg/Heumos (Hrsg.), *Das Jahr 1919*, S. 63–91, hier S. 84ff. Zu den von der revolutionären Nationalversammlung verabschiedeten sozialpolitischen Reformen zählen unter anderem die Gesetze und Verordnungen zur Arbeitslosenhilfe, Kriegsversehrtenfürsorge, Sozialversicherung, Förderung des Wohnungsbaus, betrieblichen Mitbestimmung und zum Kinder- und Mieterschutz. In den Augen der Ausschußmitglieder stellte die Bodenreform einen wichtigen Bestandteil dieser Maßnahmen dar, die in erster Linie dazu dienen sollte, die ländlichen Unterschichten zufriedenzustellen.

IV.

Das „Beschlagnahmegesetz“ vom 16. April 1919⁵⁸, das als Rahmengesetz zur Bodenreform konzipiert worden war, bestimmte, daß alle Liegenschaften im Staatsgebiet der ČSR, die sich im Besitz einer Person oder einer Eigentümergemeinschaft befanden und mehr als 150 Hektar landwirtschaftlichen Bodens oder 250 Hektar überhaupt umfaßten, der Beschlagnahme unterlagen. Das Staatliche Bodenamt, die mit der Durchführung betraute Behörde, erhielt jedoch die Möglichkeit, diese Grenze in Ausnahmefällen sowohl zu unterschreiten als auch den bisherigen Eigentümern mehr als die ihnen zustehenden 150 bis 250 Hektar zu belassen. Der Staat hatte danach das Recht, „den beschlagnahmten Boden zu übernehmen und zuzuteilen“. Dieser konnte entweder durch das Bodenamt an einen bestimmten, gesetzlich näher definierten Personenkreis verteilt werden oder zu gemeinnützigen Zwecken im Eigentum der Republik verbleiben.

In der Öffentlichkeit und in den Stellungnahmen der Minderheiten wurde nicht die Enteignungsgrenze von 150 bzw. 250 Hektar angegriffen. Das Skandalon waren vielmehr die dem Bodenamt eingeräumten großen Kompetenzen, vor allem seine Ermächtigung, unter Berufung auf das Allgemeinwohl bzw. örtliche Umstände innerhalb der vorgeschriebenen Größenordnung enteignen zu können. „Eine weitergehende Beschlagnahmemöglichkeit“, so die Eingabe der tschechoslowakischen Minderheiten an den Rat des Völkerbundes, „konnte dem Bodenamte wohl nicht mehr gegeben werden, denn mit der Begründung des öffentlichen Wohles kann jede beliebige Beschlagnahme gerechtfertigt werden, jeder Tschechisierung mit Hilfe der Bodenreform ist Tür und Tor geöffnet.“⁵⁹

Im Bodenreformausschuß hatte man dagegen hauptsächlich um die Enteignungsgrenze gestritten, vor allem deswegen, weil sich dahinter der Charakter der gesamten Bodenreform verbarg: Die Agrarpartei und anfangs auch die Nationaldemokraten traten für ein „Ermächtigungsgesetz“ ein⁶⁰, das es einer staatlichen Behörde ermöglichen sollte, von Fall zu Fall zu entscheiden, d. h. je nach Bedarf Boden zur Umverteilung an bestimmte Personen zu requirieren. Den bürgerlichen Parteien ging es in erster Linie um die Befriedigung des „Bodenhungers“ der ländlichen Unterschichten, nicht jedoch um die prinzipielle Beseitigung des Großgrundbesitzes. Dagegen plädierten die Parteien des Sozialistischen Blocks für ein „deklaratorisches Gesetz“, welches Liegenschaften ab einer bestimmten Größe automatisch zu Staatsbesitz erklären

⁵⁸ Zum Beschlagnahmegesetz vgl. Franz Freudenfeld, *Bodenreformgesetze*, Bd. I: Beschlagnahme und Aufteilung des Großgrundbesitzes, Brünn u. a. 1922, S. 9–48.

⁵⁹ Eingabe der tschechoslowakischen Minderheiten an den Rat des Völkerbundes betreffend die Bodenreform, o. O. [Pilsen] 1924, S. 15.

⁶⁰ Vgl. APČR, RNS, Karton 92, 4636, 33. Konferenz der Klubobmänner, 19. 3. 1919, Anlagen 1 und 2: Vorschlag der Agrarpartei bzw. der Nationaldemokratischen Partei für das Rahmengesetz zur Bodenreform, undatiert. Zu den ursprünglichen Konzeptionen der tschechischen Parteien zur Bodenreform vgl. Peroutka, *Budování státu*, Bd. II/1, S. 781–799.

sollte⁶¹. Ihr erklärtes Ziel war die Abschaffung jeglichen Großgrundbesitzes und die Entmachtung der Großgrundbesitzer. Zunächst sah es so aus, als ob in dieser Frage eine rasche Einigung möglich sei, da sich Agrarier und Sozialdemokraten in der Klubobmännerkonferenz auf einen gemeinsamen Entwurf des Rahmengesetzes mit deklaratorischem Charakter verständigt hatten⁶². Diesem Prinzip konnten die übrigen Parteien durchaus zustimmen, doch divergierten die Forderungen hinsichtlich der Enteignungsgrenze beträchtlich. Sowohl die Katholische Volkspartei, die Vertreterin des politischen Katholizismus in der ČSR⁶³, als auch die Nationaldemokraten traten für eine starre Enteignungsgrenze ein. Die Volkspartei, deren Hauptanliegen es war, den Kirchenbesitz soweit wie möglich vor der Beschlagnahme zu retten, forderte die Enteignung von Besitztümern zwischen 300 und 700 Hektar, jeweils abhängig von der örtlichen Qualität des Bodens. Die Nationaldemokraten, die ursprünglich ein flexibles Vorgehen im Sinne der Agrarpartei vertreten hatten, machten sich in den Ausschußverhandlungen für eine Enteignung ab 1000 Hektar stark, um vor allem die landwirtschaftliche Industrie zu schützen. Der slowakische Klub als Vertreter der Interessen der Slowakei verlangte⁶⁴, Liegenschaften erst ab 500 Hektar zu enteignen, weil kleinere landwirtschaftliche Betriebe in der Slowakei nicht lebensfähig seien.

Die Sozialdemokraten dagegen hatten zunächst die Enteignung aller Liegenschaften bereits ab 50 Hektar verlangt⁶⁵, doch war diese Forderung auch in den eigenen Reihen nicht unumstritten. František Modráček⁶⁶, der dem äußersten rechten Flügel der Sozialdemokratie zuzurechnen war, wollte hinsichtlich dieser Frage vor allem zwei Umstände berücksichtigt wissen: Man müsse erstens genau soviel Boden beschlagnahmen, wie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig sei; der Landbevölkerung müsse glaubhaft gemacht werden, daß die neue politische Führung gewillt sei, ihrer Forderung nach Umverteilung des Großgrundbesitzes nachzukommen; anderenfalls drohten soziale Unruhen auf dem Land. Zweitens sei darauf zu achten, daß die Zahl der betroffenen Großgrundbesitzer dabei so klein wie möglich gehalten werde, da ansonsten mit dem entschlossenen Widerstand dieser immer noch mächtigen Klasse gerechnet werden müsse. Anhand statistischer Unterlagen legte er den Aus-

⁶¹ Vgl. APČR, RNS, Karton 92, 4636, 33. Konferenz der Klubobmänner, 19. 3. 1919, Anlagen 3: Vorschlag der Tschechischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei für das Rahmengesetz zur Bodenreform, undatiert.

⁶² Vgl. ebenda, 4637, 34. Sitzung der Klubobmännerkonferenz, 20. 3. 1919, Anlage.

⁶³ Zur Tschechoslowakischen Volkspartei, die in der Revolutionären Nationalversammlung 24 Abgeordnete stellte, vgl. F. Gregory Campbell, Die tschechische Volkspartei und die deutschen Christlichsozialen, in: Bosl (Hrsg.), Die Erste Tschechoslowakische Republik, S. 291–303.

⁶⁴ Zum slowakischen Klub, der zunächst 40, später 54 Mitglieder zählte, vgl. Jörg K. Hoensch, Tschechoslowakismus oder Autonomie. Die Auseinandersetzungen um die Eingliederung der Slowakei in die Tschechoslowakische Republik, in: Lemberg/Heumos (Hrsg.), Das Jahr 1919, S. 129–157.

⁶⁵ Vgl. APČR, RNS, Karton 92, 4636, 33. Konferenz der Klubobmänner, 19. 3. 1919, Anlage 3: Vorschlag der Tschechoslowakischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei für das Rahmengesetz zur Bodenreform, undatiert.

⁶⁶ Vgl. im folgenden ebenda, Karton 14, 571, 3. Sitzung des Bodenreformausschusses, 29. 3. 1919, Referat Modráček.

schußmitgliedern dar, daß die Differenz an landwirtschaftlich nutzbarem Boden, der bei einer Enteignung ab 50 oder ab 100 Hektar zu erwarten sei, kaum ins Gewicht falle. Allerdings könne die Enteignungsgrenze auch nicht beliebig nach oben verschoben werden; bei einer Enteignung ab 500 Hektar würde der Staat nicht genug Ackerland erhalten, um alle Ansprüche der landhungrigen Bevölkerung befriedigen zu können.

Klar war allen Beteiligten, daß bei der Entscheidung auch Rücksicht auf volkswirtschaftliche Belange zu nehmen war. Vor allem durfte über die Bodenreform die landwirtschaftliche Produktion nicht negativ beeinflusst werden, denn hiervon waren sowohl die Versorgung der Bevölkerung als auch die einheimische landwirtschaftliche Industrie abhängig. Vladislav Brdlik, der wohl renommierteste tschechische Landwirtschaftsexperte der Zwischenkriegszeit, brachte eine Reihe von Gründen vor, die eine „große“ Lösung undurchführbar erscheinen ließen⁶⁷. Da sich kleine, mittlere und große Betriebe gegenseitig ergänzten und einen einheitlichen Organismus darstellten, sei es vollkommen unmöglich, per Dekret eine Einheitsgröße für landwirtschaftliche Betriebe vorzuschreiben, ohne der Agrarproduktion schwere Schäden zuzufügen. Zwar sei die Existenz riesiger Latifundien vom volkswirtschaftlichen Standpunkt nicht sinnvoll, doch würde ihre Verstaatlichung lediglich die Überführung riesiger Güter aus privater Hand in Staatseigentum bedeuten – mit allen damit verbundenen Konsequenzen der Bürokratisierung. In jedem Fall, so Brdlik abschließend, müßten der öffentlichen Hand durch die Bodenreform gewaltige Kosten entstehen. Werde die Hälfte des beschlagnahmten Bodens von Großbetrieben bewirtschaftet und die andere Hälfte in Form kleiner Landparzellen vergeben, müsse der Staat schon bei einer Enteignung ab 1000 Hektar für etwa 1000 Großbetriebe sorgen und ungefähr 26 000 Familien ansiedeln – das sei angesichts der momentanen Erschöpfung des Bodens und der ohnehin schon virulenten Ernährungsengpässe ein kaum zu lösendes Problem. Insgesamt sei es daher besser, so Brdlik, „nur einen Teil auf diese Weise zu lösen und das übrige der Regelung durch Eigenentwicklung zu überlassen“. Darauf könne der Staat mittels Zoll- und Fiskalpolitik Einfluß nehmen, ohne zu drastischen Mitteln greifen zu müssen. Brdliks Auslegungen waren Wasser auf die Mühlen der Agrarpartei, die nun ihre Chance witterte, doch noch ihre ursprünglichen Vorstellungen eines „Ermächtigungsgesetzes“ durchzusetzen. Viškovský erklärte, man könne zwar bestimmte Richtlinien vorgeben, müsse aber immer genügend Handlungsspielraum für individuelle Lösungen belassen, da sich ein wirtschaftlicher Organismus eben nicht in ein am grünen Tisch entwickeltes System hineinpressen lasse. Töricht und unangemessen wäre es, eine starre Enteignungsgrenze festzulegen, die volkswirtschaftliche Schäden verursachen könne⁶⁸.

Die Lösung der umstrittenen Frage der Enteignungsgrenze wurde an ein eigens eingerichtetes Subkomitee verwiesen⁶⁹. Dieses Gremium hatte die undankbare Auf-

⁶⁷ Vgl. im folgenden ebenda, 570, 2. Sitzung des Bodenreformausschusses, 28. 3. 1919, Referat Brdlik.

⁶⁸ Vgl. ebenda, 571, 3. Sitzung des Bodenreformausschusses, 29. 3. 1919, Referat Viškovský.

⁶⁹ Das Subkomitee für die Frage der Enteignungsgrenze hatte zwischen dem 28. 3. und dem 8. 4. 1919 vier Sitzungen abgehalten, von denen jedoch keine Protokolle existieren. Daher ist man auf das – freilich sehr ausführliche – Referat Modráčeks über die Tätigkeit des Subkomitees angewie-

gabe, einen für alle Parteien tragbaren Kompromiß auszuarbeiten, der auch den von Brdlík formulierten Bedenken Rechnung tragen sollte. Der Vorschlag des Subkomitees zielte auf eine Flexibilisierung des Vorgehens: Das Gesetz sollte nicht sämtliche Liegenschaften ab einer gewissen Größe sofort enteignen, sondern sie lediglich „der Enteignung unterwerfen“. Die weiteren Schritte waren später durch ein gesondertes Gesetz zu regeln, wobei in erster Linie auf wirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen und der ausführenden Behörde genug Spielraum für individuelle Lösungen einzuräumen sei. Die Größe, ab der Landbesitz der Enteignung unterworfen werden sollte, war ebenfalls flexibel gehalten, um den unterschiedlichen regionalen Verhältnissen gerecht werden zu können – sie sollte zwischen 300 und 400 Hektar betragen⁷⁰. Alles andere, so begründete Modráček die Formel des Subkomitees, sei in der Praxis völlig illusorisch, da der Staat die ihm zufallenden Güter und Betriebe weder auf einen Schlag übernehmen oder verwalten, noch die riesigen Summen aufbringen könne, die für eine sofortige Kolonisierung wie auch für die Entschädigungsleistungen an die betroffenen Großgrundbesitzer notwendig seien.

Damit war jedoch immer noch keine Einigung zu erzielen. Dem slowakischen Klub waren 300 bis 400 Hektar zu niedrig; zumindest in der Slowakei sollte die Bemessungsgrenze bei 500 Hektar liegen, wie dies Vavro Šrobár, der bevollmächtigte Minister für die Slowakei, schriftlich gefordert hatte⁷¹. Die Sozialdemokraten dagegen erblickten im Vorschlag des Subkomitees lediglich den Versuch, den von der Enteignung betroffenen Großgrundbesitz in möglichst engen Grenzen zu halten. Die Enteignungsgrenze war ihnen zu hoch und nicht konkret genug. Desweiteren monierten sie, daß das Subkomitee gegen die zwischen Sozialdemokraten und Agrarpartei geschlossene Vereinbarung verstoßen habe, ein Gesetz mit deklaratorischem Charakter auszuarbeiten. Davon wollten die Sozialdemokraten jedoch um keinen Preis abrücken, da nur diese Formel die von ihnen erstrebte „Demokratisierung des Bodens“ garantiere⁷². Agrarier und

sen. Vgl. im folgenden APČR, RNS, Karton 14, 575, 7. Sitzung des Bodenreformausschusses, 8. 4. 1919, Referat Modráček.

⁷⁰ Darin waren 200 bis 250 Hektar landwirtschaftlich nutzbarer und 100 bis 150 Hektar sonstiger Boden enthalten. Die Trennung zwischen Ackerland und sonstigem Boden war deswegen aufgenommen worden, da bei einer allgemeinen Grenze nicht sichergestellt war, wieviel landwirtschaftlich nutzbare Fläche durch die Enteignung gewonnen würde – schließlich waren Forste und Fischteiche für die Binnenkolonisation nicht von Bedeutung. Neben dem so schrittweise gewonnenen Land sollten nach diesem Vorschlag zudem die Liegenschaften der ehemaligen Dynastie Habsburg-Lothringen sowie die Güter anderer Reichsfürsten, die sich auf dem Territorium der ČSR befanden, Boden und Gebäude, die von Großgrundbesitzern an Kleinlandwirte verpachtet waren, und schließlich Boden und Gebäude, die von den jeweiligen Eigentümern dem Staat anstelle der Vermögensabgabe oder anderer Steuern übertragen wurden, für die Bodenreform zur Verfügung stehen. Vgl. im folgenden ebenda und APČR, RNS, Karton 90, 4583, Vorschlag des Subkomitees für das Ausmaß, undatiert [8. 4. 1919], sowie ebenda, Kompromißvorschlag des Subkomitees für das Ausmaß zum Vorschlag des Nationaldemokraten Vladimír Faček, auf dessen Grundlage der Entwurf des Subkomitees beruhte, undatiert.

⁷¹ Ebenda, Šrobár an Bodenreformausschuß, 4. 4. 1919, sowie APČR, RNS, Karton 14, 575, 7. Sitzung des Bodenreformausschusses, 8. 4. 1919, Stellungnahme Záruba-Pfeffermann.

⁷² Ebenda, Stellungnahmen von Meissner, Johaniš, Jirásek und Biňovec.

Nationaldemokraten begrüßten hingegen den Vorschlag des Subkomitees⁷³. Seinen Gegnern warfen sie vor, die Bodenreform ausschließlich vom politischen Standpunkt aus zu betrachten. Ihr eigenes Abrücken vom ursprünglich ausgehandelten Kompromiß begründeten sie damit, daß die Ausschußverhandlungen gezeigt hätten, daß er aus volkswirtschaftlichen und fiskalischen Gründen undurchführbar sei. Das Subkomitee habe daher den Rat des Rechtswissenschaftlers Emil Svoboda⁷⁴ befolgt und mit der Formulierung, bestimmte Liegenschaften seien „der Enteignung unterworfen“, ein neues Rechtsverhältnis vom Staat zum Boden konstruiert. Ein individuelles Vorgehen, das dem Bodenamt ein Höchstmaß an Entscheidungsfreiheit einräume, werde den sachlichen Problemen wie den Zielen der Bodenreform am ehesten gerecht. Dem schloß sich Brdlik an, der den Standpunkt vertrat, die gesetzliche Verankerung einer starren Grenze sei praktisch unmöglich – wenn man aber partout darauf bestehe, dürfe diese nicht unter 1000 Hektar liegen⁷⁵.

Großen Anteil an der schließlich gefundenen Kompromißformel hatte der Rechtsprofessor Jan Krčmář. Von ihm stammte die Formulierung, der Großgrundbesitz sei von einer gewissen Größe an „der Beschlagnahme unterworfen“, was sowohl die sofortige Enteignung als auch eine spätere Regelung ermöglichte. Danach sollte der Besitz zwar nicht, wie von den Sozialdemokraten gefordert, sofort automatisch auf die Republik übergehen; in diesem Fall hätte man nämlich eine ganze Reihe neuer Gesetze ausarbeiten müssen, um das Eigentumsrecht neu zu definieren, was in der Kürze der Zeit nicht möglich war. Der Ausdruck „zabírá“, Beschlagnahme, sei jedoch juristisch so unbestimmt, daß man um diese Aufgabe herumkomme. Zudem habe man faktisch die Möglichkeit, vollkommen neue Bodenbesitzverhältnisse zu schaffen, ohne das bestehende Rechtssystem ganz umstoßen zu müssen⁷⁶. Dieser Argumentation schlossen sich nun auch die Sozialdemokraten an, so daß Krčmářs Entwurf einstimmig angenommen wurde⁷⁷.

Im Streit um die Enteignungsgrenze nahmen die Ausschußmitglieder nach schier endlosen Verhandlungen, in denen die altbekannten Standpunkte der Parteien wieder und wieder vorgebracht wurden, schließlich einen nationaldemokratischen Antrag mehrheitlich an, wonach die Enteignungsgrenze bei 200 Hektar Ackerland und 150 Hektar sonstigem Boden liegen sollte⁷⁸. Die Sozialdemokraten hatten für diesen Fall

⁷³ Vgl. ebenda, Stellungnahmen von Faček, Viškovský und Vraný.

⁷⁴ Vgl. APČR, RNS, Karton 14, 574, 6. Sitzung des Bodenreformausschusses, 4. 4. 1919, Referat Svoboda. Svoboda hatte gefordert, der Gesetzgeber müsse gänzlich neue Rechtsverhältnisse schaffen, und dabei auf den dem mittelalterlichen deutschen Recht entnommenen Begriff des „Nutzeigentums“ zurückgegriffen.

⁷⁵ Vgl. APČR, RNS, Karton 14, 575, 7. Sitzung des Bodenreformausschusses, 8. 4. 1919, Stellungnahme Brdlik.

⁷⁶ APČR, RNS, Karton 90, 4585, Gutachten Krčmářs über das Rahmengesetz zur Bodenreform, 11. 4. 1919, sowie ebenda, Karton 14, 577, 9. Sitzung des Bodenreformausschusses, 12. 4. 1919, Referat Krčmář.

⁷⁷ Vgl. ebenda, Protokoll der 9. Sitzung des Bodenreformausschusses, 12. 4. 1919.

⁷⁸ Vgl. ebenda, 578, Protokoll der 10. Sitzung des Bodenreformausschusses, 14. 4. 1919. Für den Antrag von Bohumil Němec hatten die Agrarpartei, die Volkspartei, die Nationaldemokraten und

angekündigt, ein Minderheitenvotum im Parlament einzubringen, was sie nun nochmals bekräftigten⁷⁹. Daraufhin erklärten die Vertreter der übrigen Parteien, ihre ursprünglichen Forderungen bezüglich der Enteignungsgrenze ebenfalls als Sondervoten vorzubringen. Damit war man wieder am Ausgangspunkt der Verhandlungen angelangt.

In der anschließend tagenden Konferenz der Klubobmänner gerieten die Sozialdemokraten unter starken Druck, in dieser Frage nachzugeben, um ein einstimmiges Abstimmungsergebnis im Parlamentsplenium zu gewährleisten. Da diese jedoch nicht zum Einlenken zu bewegen waren, wurde das Problem der Enteignungsgrenze abermals an den Bodenreformausschuß zurückverwiesen. Um die Annahme des Gesetzentwurfs in der Nationalversammlung dennoch sicherzustellen, forderte Innenminister Švehla, den Sozialdemokraten bei der Enteignungsgrenze in der Weise entgegenzukommen, daß dem Bodenamt in dieser Frage ein gewisser Spielraum eingeräumt werde⁸⁰.

Dies war schließlich der Schlüssel zur Einigung. Die Nationaldemokraten brachten am 15. April einen entsprechenden Antrag ein, demzufolge das Bodenamt die festzulegende Grenze unterschreiten könne, wenn dies „das allgemeine Wohl oder die örtlichen Verhältnisse verlangen“⁸¹. Zuvor war bereits entschieden worden, daß das Bodenamt den bisherigen Eigentümern insgesamt bis zu 500 Hektar belassen konnte⁸². Nun forderte der slowakische Klub, auch eine Mindestgröße festzulegen, die den Eigentümern auf jeden Fall verbleiben müsse. Ansonsten wären letztere dem „Absolutismus dieser Anstalt“, die sich jederzeit auf die „gefährliche Phrase“ des Allgemeinwohls berufen könne, schutzlos ausgeliefert. Hier müsse eine hundertprozentige Sicherheit geschaffen werden, denn die absolute Verfügungsgewalt des Staates über das Privateigentum sei „schlimmer als jede Tyrannei“⁸³. Dem wollten jedoch die Nationaldemokraten, Sozialdemokraten und Sozialisten nicht zustimmen, die der Ansicht waren, zur „Befriedigung des Bodenhungers“ der Bevölkerung müsse in vielen Fällen selbst die Grenze von 150 Hektar unterschritten werden⁸⁴. Schließlich kamen die bürgerlichen Parteien den Wünschen der Sozialdemokraten weiter entgegen, indem sie der Senkung der Enteignungsgrenze von 350 Hektar auf maximal 250 Hektar zustimmten. Damit war die im Rahmen des Beschlagnahmengesetzes umstrittenste Frage entschieden. Vermutlich wäre jedoch zu diesem Zeitpunkt keine Einigung zustandegekommen, hätte der Ausschuß nicht unter extrem großem

der slowakische Klub gestimmt; dagegen votierten die Sozialdemokraten, die Sozialisten und die Fortschrittspartei. Damit war der Antrag mit 20 zu 12 Stimmen angenommen.

⁷⁹ Vgl. APČR, RNS, Karton 14, 576, 8. Sitzung des Bodenreformausschusses, 10. 4. 1919, Stellungnahme Biňovec, und ebenda, 578, 10. Sitzung des Bodenreformausschusses, 14. 4. 1919, Stellungnahme Johanis.

⁸⁰ Vgl. APČR, RNS, Karton 92, 4644, Protokoll der 41. Konferenz der Klubobmänner, 14. 4. 1919.

⁸¹ APČR, RNS, Karton 14, 579, 11. Sitzung des Bodenreformausschusses, 15. 4. 1919, Kompromißvorschlag Matoušek.

⁸² Vgl. ebenda, 578, Protokoll der 10. Sitzung des Bodenreformausschusses, 14. 4. 1919.

⁸³ Ebenda, 579, 11. Sitzung des Bodenreformausschusses, 15. 4. 1919, Stellungnahme Juriga.

⁸⁴ Ebenda, Stellungnahmen von Engliš, Johanis und Svozil.

Zeitdruck gestanden – die Behandlung des Gesetzentwurfs im Parlamentsplenium war nämlich auf den Nachmittag des folgenden Tages festgesetzt worden.

Es bleibt festzuhalten, daß die vielkritisierte Entscheidung, das Staatliche Bodenamt nicht an die festgelegte Enteignungsgrenze von 150 bzw. 250 Hektar zu binden, nicht nationalpolitischen Überlegungen entsprungen war, wie von deutscher Seite behauptet worden ist. Sie war letztlich das Produkt der politischen Kultur der ČSR, die generell auf möglichst einstimmige Abstimmungen im Parlament fixiert war⁸⁵. Hält man sich die Mehrheitsverhältnisse in der Revolutionären Nationalversammlung vom April 1919 vor Augen, wäre die übertriebene Rücksichtnahme auf die Sozialdemokraten, der die inkriminierte Ermächtigung des Bodenamtes zu verdanken ist, gar nicht nötig gewesen. Selbst wenn der Sozialistische Block geschlossen gegen das Beschlagnahmegesetz gestimmt hätte, wäre seine Annahme durch die übrigen Parteien möglich gewesen⁸⁶. In diesem Fall hätte das Gesetz schärfere Konturen gewonnen, zumindest wäre diese Ausnahmebestimmung vermieden worden. Die Berufung auf das „allgemeine Wohl“ oder „örtliche Verhältnisse“ war dagegen in der Tat eine gefährliche Phrase, wie Juriga treffend feststellte, die dem Bodenamt in dieser Frage praktisch vollkommen freie Hand sicherte. Allerdings scheinen die Sozialdemokraten nicht bemerkt zu haben, daß diese Bestimmungen darauf hinausliefen, den von ihnen vehement geforderten „deklaratorischen Charakter“ des Gesetzes auszuhebeln. Genau genommen hatte nämlich damit die Agrarpartei doch noch ihr Ziel erreicht – nämlich die Entscheidung, welche Liegenschaften enteignet werden sollten, der mit der Durchführung betrauten Behörde zu übertragen.

V.

Das Beschlagnahmegesetz sah die Schaffung eines beim Ministerrat ressortierenden Bodenamtes vor, in dessen Händen die Durchführung der Bodenreform liegen sollte. Näheres wurde durch ein Gesetz vom 11. Juni 1919 geregelt, durch das das Staatliche Bodenamt errichtet wurde⁸⁷, dem im Rahmen der Bodenreform eine zentrale Bedeutung zukam. An seiner Spitze standen ein Präsident und zwei Stellvertreter. Das Bodenamt vertrat den Staat in allen mit der Reform verbundenen Angelegenheiten. Ihm oblag die Erfassung und Verwaltung des beschlagnahmten Besitzes und die Entschei-

⁸⁵ Vgl. Ladislav Lipscher, *Verfassung und politische Verwaltung in der Tschechoslowakei 1918–1939*, München/Wien 1979, S. 121 f.

⁸⁶ Die Tschechischen Sozialdemokraten verfügten über 54, die Tschechischen Sozialisten über 29 und die Tschechische Fortschrittspartei über 6 Sitze in der Revolutionären Nationalversammlung. Zusammen kam der Sozialistische Block somit lediglich auf 89 von ursprünglich 254, später 270 Stimmen. Vgl. ebenda, S. 23.

⁸⁷ Zum Gesetz über das Bodenamt vgl. Franz Freudenfeld, *Bodenreformgesetze*, Bd. III: Zuteilung und Erwerb von Teilen des Großgrundbesitzes, Brünn u. a. 1923, S. 136–143. Das Bodenamt nahm seine Tätigkeit jedoch erst am 15. 10. 1919 auf. In der Zwischenzeit waren seine Befugnisse und Aufgaben vom Landwirtschaftsministerium ausgeübt worden.

„... welche Liegenschaften nicht unter die Beschlagnahme fallen, welche freigestellt und welche enteignet werden sollten“⁸⁸. Darüber hinaus war das Staatliche Bodenamt mit der Festsetzung der Entschädigungssumme betraut, wobei es nach den Richtlinien des Entschädigungsgesetzes vorzugehen hatte. Schließlich war das Amt auch für die Zuteilung des enteigneten Bodens zuständig, d. h. es hatte die dafür in Frage kommenden natürlichen oder juristischen Personen auszuwählen und zu bestimmen, auf welche Art, in welchem Umfang und wo die jeweilige Zuteilung erfolgen sollte⁸⁹.

Das Staatliche Bodenamt stand im Zentrum der deutschen Kritik. Wilhelm Flöter beispielsweise kritisierte die „diktatorische Stellung des Bodenamtes“, die es „bis zur letzten Konsequenz ausgenutzt“ habe, wodurch man bei der Implementierung der tschechoslowakischen Bodenreform „so bürokratisch-zentralistisch wie kaum bei einer anderen Agrarreform“ vorgegangen sei. „Dies willkürliche Schalten und Walten des Bodenamtes“ prägte „dem gesamten Reformwerk seinen Stempel auf“⁹⁰. In einer späteren Petition der Minderheiten der ČSR an den Völkerbund hieß es gar, „das Bodenamt spielt in der Bodenreform eine ähnliche Rolle, wie sie das Staatsministerium im absolutistischen [sic!] Kaiserstaate inne hatte, es ist niemandem verantwortlich und arbeitet ohne besondere Kontrolle“⁹¹. Die Unterstellung der Behörde unter den Ministerrat wurde als „verfassungsrechtliches Kuriosum“ bezeichnet, da letzterer in der Verfassung nicht erwähnt werde⁹². Weder er noch der zur Kontrolle des Bodenamtes ins Leben gerufene Verwaltungsausschuß könne die Durchführung der Bodenreform wirksam beeinflussen, da es beiden Gremien an Sachkenntnis bzw. kompetenten Mitarbeitern fehle. Die fehlende Kontrolle verletze darüber hinaus eine wichtige Grundregel der Demokratie: „In allen Kulturstaaten gilt der Grundsatz der Trennung

⁸⁸ Wie bereits geschildert, konnte das Bodenamt auch Liegenschaften unter der festgelegten Enteignungsgrenze in die Beschlagnahme einbeziehen. In diesem Fall war allerdings die Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen, eines Gremiums, das speziell zur Kontrolle der Tätigkeit des Bodenamtes geschaffen worden war. Der Verwaltungsausschuß bestand aus 12 ehrenamtlichen, von der Nationalversammlung auf drei Jahre gewählten Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter zu bestimmen hatten. Das Bodenamt mußte diesem Gremium in regelmäßigen Abständen bzw. auf dessen Verlangen Bericht erstatten und auf Wunsch Akteneinsicht gewähren. Bestimmte weitreichende Entscheidungen mußten dem Verwaltungsausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Bodenamt hatte der Ministerrat zu entscheiden.

⁸⁹ Zum Zuteilungsgesetz Nr. 81 Slg. vom 30. I. 1920 vgl. Freudenfeld, Bd. III, Zuteilung, S. 7–86. Hier wurde dem Bodenamt aufgetragen, „den von diesem Gesetze verfolgten Zielen möglichst nahe zu kommen und durch diese Entscheidungen die ordentliche Produktion und das Wohl der Bevölkerung“ zu fördern. Das Gesetz bestimmte zwar den Kreis der Zuteilungsberechtigten und sah eine Reihenfolge vor, in der diese berücksichtigt werden sollten, allerdings war kein Rechtsanspruch auf Bodenzuteilung enthalten. Die einschlägigen Gesetzespassagen enthielten darüber hinaus Ausnahmebestimmungen, die dem Bodenamt auch bei der Auswahl der Begünstigten einigen Freiraum einräumten.

⁹⁰ Flöter, Bodenreform, S. 226 f.

⁹¹ Eingabe, S. 24 (wie Anm. 59).

⁹² Vgl. Bodenreform, S. 35 f. (wie Anm. 9).

von Justiz und Verwaltung. Das Bodenamt aber ist zugleich Administrativbehörde, Richter und Partei.“⁹³ Vertreter der Minderheiten, die allein eine „nationalistische Durchführung der Bodenreform“ hätten verhindern können, seien weder im Bodenamt noch im Verwaltungsausschuß zu finden⁹⁴. Diese Tatsache wurde als weiterer Beweis für die Konzeption der Reform als Instrument im Volkstumskampf gewertet⁹⁵.

Die Diskussionen um das Bodenamt im Bodenreformausschuß konzentrierten sich auf drei heiß umstrittene Fragen: Zu klären waren erstens die Stellung der Behörde innerhalb der Ministerialbürokratie, zweitens ihre Befugnisse und drittens die Kompetenzen des Verwaltungsausschusses. In der ersten Frage waren die Fronten klar: Während die Agrarpartei und das Landwirtschaftsministerium für den Gesetzentwurf Cyril Horáček eintraten, der das Bodenamt dem Landwirtschaftsministerium unterstellte⁹⁶, hielten die übrigen Parteien an der ursprünglichen, von Sozialdemokraten und Agrarpartei vorgelegten Ausarbeitung fest, der den Ministerrat als übergeordnete Instanz vorgesehen hatte⁹⁷. Horáček rechtfertigte seine Konzeption mit dem Argument, daß nur durch die Unterstellung unter ein Ministerium eine klare Verantwortlichkeit festgelegt sei; aus sachlichen Gründen komme dabei lediglich das Landwirtschaftsministerium in Frage⁹⁸. Josef Macek, Ministerialrat im Landwirtschaftsministerium, befürwortete ebenfalls diese Lösung, da sie das Bodenamt der direkten parlamentarischen Kontrolle unterwerfe. Darüber hinaus empfahl er die Gründung einer speziellen parlamentarischen Kontrollkommission zur Überwachung der Behörde⁹⁹. Auch Landwirtschaftsminister Karel Prášek brach eine Lanze für den Vorschlag seines Parteifreundes Horáček: Nach seinem Dafürhalten erforderte nämlich die Kontrolle des Bodenamtes einen großen Beamtenstab, über den der Ministerrat nicht verfüge. Den Gegnern dieser Lösung warf Prášek vor, die Angelegenheit politisieren zu wollen. Schließlich sei auch der Ministerrat kein Garant für unparteiische Entscheidungen; auch der Ministerpräsident gehöre einer politischen Partei an¹⁰⁰.

⁹³ Kaiser, Agrarreform, S. 45.

⁹⁴ Dies war auch der Hauptkritikpunkt des Bundes der Landwirte, der gewissermaßen das deutsche Pendant zur tschechischen Agrarpartei darstellte. Der BdL trat im Zusammenhang mit der Bodenreform vor allem für eine nationale Sektionierung des Staatlichen Bodenamtes und die Aufnahme deutscher Funktionäre in dessen Chefetagen ein. Vgl. Norbert Linz, Der Bund der Landwirte in der Ersten Tschechoslowakischen Republik. Struktur und Politik einer deutschen Partei in der Aufbauphase, München/Wien 1982, S. 161–164.

⁹⁵ Vgl. Kaiser, Agrarreform, S. 62.

⁹⁶ Vgl. APČR, RNS, Karton 90, 4583, Entwurf Horáček's „Grundsätze des Gesetzes, durch das das Bodenamt und die Bodenbank gegründet werden“, undatiert [12. 4. 1919].

⁹⁷ Vgl. ebenda, Karton 92, 4637, Protokoll der 34. Konferenz der Klubobmänner, 20. 3. 1919, Anlage.

⁹⁸ Vgl. ebenda, Karton 14, 577, 9. Sitzung des Bodenreformausschusses, 12. 4. 1919, Referat Horáček.

⁹⁹ Vgl. ebenda, Stellungnahme Macek.

¹⁰⁰ Vgl. ebenda, Stellungnahme Prášek. In dieselbe Kerbe schlug Viškovský, der den Opponenten Scheinheiligkeit vorwarf – wenn es ihnen wirklich um die Entpolitisierung der Bürokratie gegangen wäre, hätten sie diesen Standpunkt auch bei anderen Fragen vertreten müssen. Schließlich sei es unmöglich, zukünftig alle Entscheidungen in die Hände des Ministerrats zu legen, weil man

Die andere Seite machte geltend, daß nicht allein das Landwirtschaftsministerium bei der Durchführung der Bodenreform ein Mitspracherecht haben dürfe. Diese berühre auch die Ressorts für soziale Fürsorge, Volksversorgung, Finanzen, öffentliche Arbeiten sowie das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe. Dem werde durch die Unterstellung des Bodenamts unter den Ministerrat am besten entsprochen¹⁰¹. In erster Linie war es aber die nicht unberechtigte Sorge, die Agrarpartei könne die Bodenreform für ihre Parteiinteressen mißbrauchen, die alle anderen Parteien geschlossen gegen den Vorschlag Horáček's stimmen ließ. In Staaten wie England oder Frankreich, führte beispielsweise Ferdinand Jirásek aus, wäre diese Frage einfach zu entscheiden, da dort die einzelnen Ministerien keinen so eminent politischen Charakter hätten. In der ČSR jedoch, wie zuvor schon in der Donaumonarchie, seien die Ministerien „Erbhöfe“ einer politischen Partei – und das hier zur Debatte stehende Landwirtschaftsministerium befinde sich in den Händen der Agrarpartei¹⁰². Da die geplante Bodenreform jedoch eine „Frage des ganzen Volkes“ sei, müßten alle Parteien an der Kontrolle der Reformmaßnahme beteiligt werden, um eine einseitige oder parteiische Durchführung zu verhindern¹⁰³.

Diese Überlegung war ausschlaggebend dafür, daß die Agrarpartei in dieser Frage nachgeben mußte, nachdem sie von den übrigen Parteien überstimmt worden war¹⁰⁴. Das von den Abgeordneten selbst empfundene strukturelle Defizit der Republik, daß sich die einzelnen Fachressorts fest in den Händen einer Partei befanden und dort nicht selten weniger sachliche Gründe, sondern parteipolitisches Kalkül den Ausschlag gab, war somit für die ungewöhnliche Konstruktion verantwortlich, durch die das Staatliche Bodenamt mit der Ministerialbürokratie verzahnt wurde. Nationalpolitische Überlegungen haben dagegen auch bei dieser Entscheidung keine Rolle gespielt.

Zur Festlegung der Kompetenzen des Bodenamtes diente ein Gesetzentwurf der Nationaldemokraten als Verhandlungsgrundlage¹⁰⁵. Dieser räumte dem Bodenamt u. a.

kein Zutrauen in die Fachressorts habe. Eine Behörde wie das Bodenamt könne auf keinen Fall „in der Luft hängen“, sondern müsse mit der Ministerialbürokratie verzahnt werden und dieser verantwortlich sein. Die von Macek angeregte parlamentarische Kontrollkommission sei dabei eine ausreichende Garantie für die unparteiische Durchführung der Bodenreform. Vgl. ebenda.

¹⁰¹ Vgl. ebenda, Stellungnahmen vom B. Němec, Meissner und Biňovec.

¹⁰² Zur Dominanz der politischen Parteien in den Ministerien der ČSR vgl. Lipscher, *Verfassung*, S. 116; Peter Heumos, *Konfliktregelung und soziale Integration. Zur Struktur der Ersten Tschechoslowakischen Republik*, in: *Bohemia* 30 (1989), S. 52–70, hier S. 57f.; Manfred Alexander, *Aspekte der politischen Kultur in Polen und in der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit*, in: Winfried Eberhard/Hans Lemberg/Heinz-Dieter Heimann/Robert Luft (Hrsg.), *Westmitteleuropa – Ostmitteleuropa. Vergleiche und Beziehungen. Festschrift für Ferdinand Seibt zum 65. Geburtstag*, München 1992, S. 341–350, hier S. 343 ff.

¹⁰³ Vgl. APČR, RNS, Karton 14, 577, 9. Sitzung des Bodenreformausschusses, 12. 4. 1919, Stellungnahme Jirásek.

¹⁰⁴ In einer Kampf Abstimmung stimmten alle Parteien außer den Agrariern geschlossen dafür, das Bodenamt dem Ministerrat zu unterstellen. Vgl. ebenda, 579, Protokoll der 11. Sitzung des Bodenreformausschusses, 15. 4. 1919.

¹⁰⁵ Vgl. Drucksachen der Revolutionären Nationalversammlung Nr. 985, Vorschlag Bohuslav Frantas und Genossen bezüglich der Herausgabe des Gesetzes über das Bodenamt.

das Recht ein, selbständig alle mit der Durchführung der Bodenreform verbundenen Detailfragen zu regeln und zu diesem Zweck Verordnungen mit Gesetzeskraft herauszugeben sowie im Fall von Verstößen Strafmaßnahmen auszusprechen. Dies bedeutete, daß dem Bodenamt legislative, exekutive und judikative Funktionen zugewiesen werden sollten, womit die Gewaltenteilung zumindest im Rahmen der Bodenreform aufgehoben war. Für diesen Entwurf sprachen sich die Nationaldemokraten, Sozialdemokraten und Sozialisten aus¹⁰⁶. Ihnen ging es dabei in erster Linie darum, die Durchführung der Bodenreform zu beschleunigen, da sie anderenfalls Unruhen unter der Landbevölkerung erwarteten. Diesem Standpunkt schloß sich auch das Landwirtschaftsministerium an. Nur mit derartigen Macht- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet, erläuterte Ministerialrat Křovák, könne das Bodenamt widerspenstige Großgrundbesitzer zur Kooperation zwingen. Doch zog die Regierung keineswegs an einem Strang: Die Vertreter des Justiz- wie des Innenministeriums stellten sich auf den Standpunkt, daß jegliche Exekutivgewalt der Regierung vorbehalten bleiben müsse, weil sie auch die politische Verantwortung für die Verordnungen trage. Strafen könnten nur von den Gerichten ausgesprochen werden: dies sei ein Eckpfeiler der Gewaltenteilung¹⁰⁷. Da sich die Regierung überwiegend der Ansicht des Innen- und des Justizministeriums anschloß, war diese Frage entschieden. Dem Bodenamt wurde schließlich nur das Recht eingeräumt, der Regierung Gesetz- und Verordnungsentwürfe vorzulegen.

Die übrigen Kompetenzen des Bodenamtes waren weitgehend unumstritten. Eine Ausnahme stellte lediglich die Bestimmung dar, derzufolge das Bodenamt auch die Entschädigungssumme festlegen sollte. Horáček hatte dies begrüßt, da er langwierige Verfahren vor Gericht ausschließen wollte. Das Bodenamt könne diese Frage einheitlicher und schneller entscheiden¹⁰⁸. Dies war ganz nach dem Geschmack des Sozialdemokraten Ferdinand Jirásek, der den Gegnern dieser Regelung entgegenhielt, die Bodenreform sei schließlich eine revolutionäre Maßnahme, mit der man „bei österreichischen Gerichten lange nicht durchgekommen“ wäre¹⁰⁹. Dagegen vertraten die beteiligten Ministerien den Standpunkt, wenn man dem Bodenamt diese Entscheidung übertrage, müsse den Betroffenen unbedingt eine Berufungsmöglichkeit eingeräumt werden, damit rechtsstaatliche Gepflogenheiten gewahrt blieben. Nach Ansicht Hoetzels war der Ministerrat dafür nicht geeignet, da dieser sich nicht mit tausenden von Einzelfällen auseinandersetzen könne. Daher kam für ihn entweder das Oberste Verwaltungsgericht oder der Verwaltungsausschuß des Bodenamtes als zweite Instanz in dieser Entscheidung in Frage¹¹⁰. Das Innenministerium machte sich wegen der Überlastung der Gerichte dafür stark, diese Aufgabe dem Verwaltungsausschuß zu übertragen. Horáček erklärte jedoch, dieser sei nicht als Beru-

¹⁰⁶ Vgl. APČR, RNS, Karton 15, 589, 21. Sitzung des Bodenreformausschusses, 27. 5. 1919, Stellungnahmen von Svozil, Faček und Biňovec.

¹⁰⁷ Vgl. ebenda, Stellungnahme Hartmann (Innenministerium), sowie ebenda, 590, 22. Sitzung des Bodenreformausschusses, 30. 5. 1919, Referat Hoetzel (Justizministerium).

¹⁰⁸ Vgl. ebenda, 589, 21. Sitzung des Bodenreformausschusses, 27. 5. 1919, Stellungnahme Horáček.

¹⁰⁹ Vgl. ebenda, Stellungnahme Jirásek.

¹¹⁰ Vgl. ebenda, 590, 22. Sitzung des Bodenreformausschusses, 30. 5. 1919, Referat Hoetzel.

fungsinstanz, sondern als reines Kontrollorgan konzipiert worden¹¹¹. Auf Drängen des Landwirtschaftsministeriums und der Volkspartei wurde schließlich die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, eine Beschwerde gegen die Festsetzung der Entschädigungshöhe durch das Bodenamt sei vor Gericht zulässig¹¹².

Der eben erwähnte Verwaltungsausschuß war ursprünglich als sechsköpfiges Kontrollorgan des Bodenamtes konzipiert worden¹¹³. Sozialdemokraten und Agrarier plädierten jedoch für die Erhöhung auf 12 Mitglieder, um sowohl jeder bisher im Parlament vertretenen Partei als auch den Vertretern der nationalen Minderheiten, die nach den Wahlen in das Abgeordnetenhaus gelangen würden, die Mitwirkung zu ermöglichen. Dem wurde im Ausschuß nicht widersprochen¹¹⁴. Schwieriger gestaltete sich dagegen die Abgrenzung der Befugnisse des Verwaltungsausschusses. Die Nationaldemokraten und der slowakische Klub waren gegen die Erweiterung der Kompetenzen des Verwaltungsausschusses auf Kosten des Bodenamtes. Sozialdemokraten und Agrarier traten dafür ein, in bestimmten Fällen die Entscheidung des Bodenamtes an die Zustimmung des Verwaltungsausschusses zu binden. Die Sozialdemokraten rechtfertigten dies damit, daß man die Durchführung der Bodenreform nicht der Mitwirkung des Parlaments entziehen dürfe¹¹⁵. Der Agrarpartei war an einem arbeitsfähigen, ständig tagenden Expertengremium hauptamtlicher Funktionäre gelegen, das die Tätigkeit des Bodenamtes wirksam überwachen sollte; der Ministerrat schien ihr dafür ohnehin ungeeignet¹¹⁶. Das Landwirtschaftsministerium begrüßte diese Initiative, da anderenfalls, so Ministerialrat Macek, „der Korruption [im Bodenamt] nicht nur ein Türchen, sondern geradezu ein Tor geöffnet“ werde¹¹⁷. Dem schloß sich auch die Volkspartei an, die sich gegen eine weitere Ausdehnung der Befugnisse des Bodenamtes aussprach¹¹⁸. Der letztlich gefundene Kompromiß lief einmal mehr auf eine vage Formulierung hinaus: In einigen Fällen wurde das Bodenamt explizit an die Zustimmung des Verwaltungsausschusses gebunden, ansonsten konnte sich letzterer – dies hatte die Agrarpartei vorgeschlagen¹¹⁹ – „grundsätzliche Entscheidungen“ des Bodenamtes zur Genehmigung vorlegen lassen.

¹¹¹ Vgl. ebenda, Stellungnahmen Hartmann und Horáček.

¹¹² Vgl. ebenda, 591, Diskussion um Paragraph 7, Absatz 7 des Bodenamtsgesetzes in der 23. Sitzung des Bodenreformausschusses, 2. 6. 1919.

¹¹³ Vgl. Drucksachen der Revolutionären Nationalversammlung Nr. 985, Vorschlag Bohuslav Frantas und Genossen bezüglich der Herausgabe des Gesetzes über das Bodenamt.

¹¹⁴ Vgl. APČR, RNS, Karton 15, 590, 22. Sitzung des Bodenreformausschusses, 30. 5. 1919, Stellungnahme Jirásek, und ebenda, 591, Diskussion um Paragraph 9 des Bodenamtsgesetzes in der 23. Sitzung des Bodenreformausschusses, 2. 6. 1919.

¹¹⁵ Vgl. ebenda, 590, 22. Sitzung des Bodenreformausschusses, 30. 5. 1919, Stellungnahme Jirásek, sowie ebenda, 592, 24. Sitzung des Bodenreformausschusses, 10. 6. 1919, Stellungnahmen von Jirásek und Johanis.

¹¹⁶ Vgl. ebenda, Stellungnahme Viškovský.

¹¹⁷ Ebenda, 591, 23. Sitzung des Bodenreformausschusses, 2. 6. 1919, Stellungnahme Macek.

¹¹⁸ Vgl. ebenda, 592, 24. Sitzung des Bodenreformausschusses, 10. 6. 1919, Stellungnahme Šolle.

¹¹⁹ Vgl. ebenda, Vorschlag Zikas zu Paragraph 11 des Bodenamtsgesetzes.

Auch in der Debatte über die Kompetenzen des Bodenamtes haben nationalpolitische Überlegungen keine Rolle gespielt, vielmehr war die Sorge ausschlaggebend, die gesamte Reform könne im Dickicht der Bürokratie bzw. in den Schubladen der Gerichte steckenbleiben. Vor allem aber war man peinlich darum bemüht gewesen, das Bodenamt aus der Parteipolitik herauszuhalten, was jedoch offenbar nicht gelang. Auch wenn bislang keine detaillierten Untersuchungen über die Tätigkeit des Staatlichen Bodenamtes vorliegen, deuten die zahlreichen Fälle von Korruption und Vetternwirtschaft eindeutig darauf hin, daß die Agrarpartei ihre dominierende Stellung im Bodenamt dazu mißbrauchte, „verdienten Parteifreunden“ umfangreiche Restgüter zuzuschancen. Auf diese Weise kamen führende Politiker wie Staněk, Malypetr, Beran oder Feierabend in den Genuß einträglicher Liegenschaften¹²⁰. Diese Machenschaften gingen natürlich vor allem zu Lasten der eigentlichen Ziele der Bodenreform, die Horáček, den man mit einigem Recht als den „Vater des Bodenamtes“ bezeichnen kann, in erster Linie in der Binnenkolonisation erblickte¹²¹. So war es kaum überraschend, daß das Bodenamt nicht nur deutscherseits auf wenig Gegenliebe stieß. Sein prominentester Kritiker war Staatspräsident Tomáš G. Masaryk, der in seiner Neujahrsansprache von 1922 feststellte, „daß sowohl unsere Gesetze über die Bodenreform wie die Organisation der sie durchführenden Ämter eine Verbesserung notwendig haben. [...] Die verfassungsmäßige Stellung des Bodenamtes und seine Organisation verlangt Vervollkommnung. Das Bodenamt ist allzusehr isoliert, hat nicht genügend Zusammenhang mit den Ministerien der Gesamtverwaltung und ist ohne Kontrolle. Eigentlich nur das Oberste Verwaltungsgericht übt in gewisser Hinsicht Kontrolle aus; denn die gesetzliche Bestimmung, daß das Bodenamt dem Ministerrat untersteht, sichert in ihrer Uneindeutigkeit nicht die notwendige Aufsicht. [...] Ich halte es für selbstverständlich, daß das Bodenamt entpolitisiert werden muß.“¹²²

VI.

Das Beschlagnahmegesetz hatte bezüglich der Entschädigungsfrage lediglich diejenigen Güter definiert, die entschädigungslos enteignet werden sollten¹²³. Dies war der Besitz „feindlicher Staatsangehöriger“, der Dynastie Habsburg-Lothringen und von Adelsstiftungen sowie von Personen, „die sich gegen die tschechoslowakische Nation

¹²⁰ Vgl. Heumos, Die Entwicklung organisierter agrarischer Interessen, S. 347; Otáhal, Zápás, S. 196 ff. Zahlreiche Beispiele für den „Restgutschacher“ und andere Manipulationen der Agrarpartei im Bodenamt finden sich bei Detektor [Paul Deutsch], Die tschechoslowakische Bodenreform – eine mitteleuropäische Gefahr, Wien 1925, und Laeuen, Tschechische Bodenpolitik, S. 68 ff. und 83–90. So stellte die Agrarpartei den Präsidenten des Bodenamtes; von 1919 bis 1926 war dies Karel Viškovský, danach folgte ihm sein Parteifreund Jan Voženílek.

¹²¹ Vgl. APČR, RNS, Karton 15, 591, 23. Sitzung des Bodenreformausschusses, 2. 6. 1919, Stellungnahme Horáček.

¹²² Zit. nach Laeuen, Tschechische Bodenpolitik, S. 77 f.

¹²³ Zum Beschlagnahmegesetz vgl. Freudenfeld, Bd. I: Beschlagnahme, S. 9–48.

im Weltkriege gröblich vergangen haben“. Unter diese Bestimmung fielen auch Liegenschaften, die unrechtmäßig erworben worden waren oder die dem Staat anstelle der Vermögensabgabe übereignet wurden. Allerdings war bei der Übernahme des Bodens darauf zu achten, daß die verbliebenen Rechte der Gläubiger sowie der Pächter und Angestellten auf Großgrundbesitzungen nach Möglichkeit berücksichtigt wurden. Die eigentliche Entschädigung sowie weitere mit ihr verbundene Details wurden im „Entschädigungsgesetz“ vom 8. April 1920 geregelt¹²⁴. Danach war die Höhe der Entschädigung auf der Grundlage der Durchschnittspreise zu berechnen, die in den Jahren 1913 bis 1915 für Liegenschaften im freien Verkauf erzielt wurden, wobei die österreichische der tschechoslowakischen Krone gleichgestellt wurde. Bemessungsgrundlage war der Wert des „Wirtschaftsganzen“, wobei sich der Übernahmepreis bei Besitzungen über 1000 Hektar um 0,1 Prozent je 100 Hektar, insgesamt aber um höchstens 30 Prozent, verringerte. Der Übernahmepreis war vom Bodenamt auf der Grundlage von Sachverständigengutachten bzw. Schätzungen, für die verbindliche Vorschriften enthalten waren, festzulegen und mußte in das sogenannte „Entschädigungsbuch“ eingetragen werden. Aus dieser Summe mußten nun die Ansprüche verschiedener Personen und Institutionen nach einer festgelegten Reihenfolge befriedigt werden¹²⁵. Allerdings stand den Eigentümern des Großgrundbesitzes sowie den Gläubigern eventuell darauf lastender Verbindlichkeiten sowohl gegen die Festsetzung des Übernahmepreises als auch gegen dessen Verteilung eine Beschwerde vor Gericht offen.

Die Kritiker der Bodenreform sahen in der entschädigungslosen Enteignung bestimmter Liegenschaften den Beweis dafür, daß die Maßnahme lediglich dem Zweck diene, den Landbesitz der Minderheiten in tschechische Hände zu überführen. „Klar und eindeutig bestimmt die betreffende Stelle [des Beschlagnahmegesetzes], daß ausschließlich die Nationalität für die differenzierte Behandlung – Konfiskation oder Enteignung – der einzelnen Großgrundbesitzer maßgebend zu sein hat.“¹²⁶ Darüber hinaus kamen die meisten Kritiker übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß sowohl die Berechnung der Entschädigungshöhe als auch die Art der Entschädigungsleistung für die betroffenen Großgrundbesitzer vollkommen ungenügend seien. Hier zeige sich, so die Beschwerde der Großgrundbesitzer an den Völkerbund, einmal mehr der wahre Charakter der tschechoslowakischen Bodenreform, der in der „Bekämpfung der nationalen Minderheiten und Behandlung ihrer Angehörigen als

¹²⁴ Zum Entschädigungsgesetz vgl. ders., *Bodenreformgesetze*, Bd. II: Übernahme des beschlagnahmten Großgrundbesitzes durch den Staat, Brünn u. a. 1922, S. 5–79.

¹²⁵ Zuerst waren die Verwaltungskosten zu begleichen, danach die Forderungen des Staates hinsichtlich der Vermögensabgabe. Als nächstes mußten die Dienstbezüge und Löhne der Angestellten ausbezahlt und die Versorgungsbezüge der auf dem Besitz wirtschaftenden Personen gesichert werden. Dann sollten eventuelle Ausgleichszahlungen für die Pächter berücksichtigt werden, falls diese entsprechende Investitionen durchgeführt hatten. Nun kam abermals der Staat an die Reihe, der die ausstehenden Steuerschulden des Eigentümers mit der verbleibenden Entschädigungssumme verrechnete. Was danach noch übrig blieb, fiel dem Eigentümer als Entschädigungszahlung zu, die entweder bar ausgezahlt oder abermals in das Entschädigungsbuch eingetragen werden konnte.

¹²⁶ Eingabe, S. 75 (wie Anm. 59).

minderberechtigte Bürger“ zu sehen sei. „Die Gesetze in ihrer Gesamtheit sind schon deshalb ungerecht, weil eine Klasse von Staatsbürgern infolge der nur einen ganz geringen Bruchteil des gegenwärtigen Wertes bildenden Entschädigungssumme, die sie erhalten, auf das schwerste getroffen, ja vielleicht an den Bettelstab gebracht werden soll.“¹²⁷ Der sogenannte „Latifundienabschlag“, also die Verminderung des Übernahmepreises bei Liegenschaften über 1000 Hektar, tue ein übriges, um die Entschädigungssumme weiter zu senken¹²⁸. Besonders erbost war man im Lager der Kritiker über die unterschiedlichen Modalitäten der Berechnung der Entschädigungssumme und der Vermögensabgabe¹²⁹: Während für letztere der momentane Wert der betreffenden Liegenschaft ausschlaggebend war, wurde die Entschädigungssumme auf der Grundlage der Durchschnittspreise von 1913 bis 1915 ermittelt. Somit müsse ein Großgrundbesitzer unter Umständen eine höhere Summe als Vermögensabgabe an den Staat entrichten, als er von diesem als Entschädigung für denselben Besitz erhalte, wenn dieser vom Bodenamt enteignet werden sollte¹³⁰.

Auch im Bodenreformausschuß war die Entschädigungsfrage heftig umstritten, wobei drei Fragen im Zentrum der Diskussion standen: erstens ob überhaupt eine Entschädigung geleistet werden sollte, zweitens die Modalitäten der Entschädigungsleistung und drittens die Bestimmung der Güter, die auf jeden Fall entschädigungslos konfisziert werden sollten. Für diese Kategorie hatte der gemeinsame Gesetzentwurf von Agrarpartei und Sozialdemokratie die Besitzungen der Dynastie Habsburg-Lothringen und anderer Reichsfürsten sowie diejenigen Liegenschaften vorgesehen, die im Zuge der Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg den Besitzer gewechselt hatten¹³¹. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder favorisierte eine derartige Regelung, für die auch die Überlegung sprach, die Staatsfinanzen bei der Durchführung der Bodenreform dadurch wenig zu belasten, indem möglichst viele Liegenschaften auf diese Art gewonnen wurden¹³². Ferdiš Juriga beispielsweise konnte kein Unrecht darin erblicken, die im 17. Jahrhundert konfiszierten Güter nun abermals entschädigungslos zu enteignen; man nehme schließlich nur zurück, was zuvor kostenlos erworben worden sei. Seiner Meinung nach sollten auch Besitzungen von Staatsbürgern

¹²⁷ Beschwerde, S. 9 (wie Anm. 9).

¹²⁸ Vgl. Camillo Worliczek, Die tschechoslowakische Bodenreform, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 80 (1925/26), S. 447–499, hier S. 460.

¹²⁹ Die Vermögens- und Vermögenszusatzabgabe bestimmte, daß rund ein Drittel des beweglichen und immobilien Vermögens von Privatpersonen vom Staat eingezogen wurde. Diese Maßnahme sollte zum einen zur Begrenzung der umlaufenden Geldmenge dienen, zum anderen zur Deckung der enormen Kosten beitragen, die dem Staat durch die anfallenden Sozialleistungen nach dem Ersten Weltkrieg entstanden waren. Vgl. Teichova, Wirtschaftsgeschichte, S. 60 f.

¹³⁰ Vgl. Bodenreform (wie Anm. 9), S. 17 f. Die Jahre 1913 bis 1915 seien zudem deswegen ausgewählt worden, da damals der Bodenpreis sehr niedrig gewesen sei. Daher betrage die Entschädigungssumme bestenfalls 10 % des gegenwärtigen Werts der Liegenschaften. Vgl. Worliczek, Die tschechoslowakische Bodenreform, S. 459.

¹³¹ Vgl. APČR, RNS, Karton 92, 4637, Protokoll der 34. Konferenz der Klubobmänner, 20. 3. 1919, Anlage.

¹³² Ebenda, Karton 14, 576, 8. Sitzung des Bodenreformausschusses, 10. 4. 1919, Stellungnahme Faček.

der Mittelmächte konfisziert werden, da diese Staaten für die Schäden verantwortlich seien, die während des Weltkriegs auf dem Staatsgebiet der ČSR entstanden waren. Eine Entschädigung sei hier abzulehnen, da damit letztlich nur die Wiederaufrüstung jener Mächte finanziert würde, die der ČSR potentiell feindlich gegenüberstünden¹³³.

Andere Ausschußmitglieder, vor allem aber die gehörten Experten, waren in diesem Punkt jedoch skeptisch. Josef Pekař, einer der renommiertesten tschechischen Historiker der Zwischenkriegszeit, äußerte sich in seinem schriftlichen Gutachten zurückhaltend¹³⁴. Zum einen hielt Pekař, der im Dreißigjährigen Krieg in erster Linie einen religiösen Konflikt sah, das Argument an sich für eine historische Fehlinterpretation, zum anderen sah er praktische Probleme voraus, die mit der Klärung der Besitzverhältnisse zusammenhingen. Dem schloß sich unter juristischen Gesichtspunkten der Rechtswissenschaftler Emil Sobota an, der den Standpunkt vertrat, in jedem Einzelfall müsse eine genaue Untersuchung erfolgen¹³⁵. Zu einem ähnlichen Ergebnis kamen Sobotas Kollegen Miroslav Stieber und Jiří Hoetzel, die zudem darauf hinwiesen, daß die betroffenen Güter bereits über 30 Jahre im Besitz der jetzigen Eigentümer waren, wodurch diese in jedem Fall rechtmäßige Eigentümer der Liegenschaften seien und als solche Anspruch auf Entschädigung hätten¹³⁶. Vladimír Faček gab zu bedenken, daß man die Konfiskationen vom rechtlichen Standpunkt der Zeit aus betrachten müsse, in der sie stattgefunden hätten; seinerzeit habe man die Enteignung der Güter bestimmter Familien für rechtmäßig erachtet, wie man im übrigen heute die Konfiskation der kaiserlichen Güter für legitim halte¹³⁷.

Fraglich war außerdem, ob ein derartiges Vorgehen von den noch ausstehenden Friedensverträgen sanktioniert würde. Rudolf Rolíček befürchtete, das internationale Recht werde diesbezüglich den Verhältnissen in Böhmen kaum gerecht. Habe man jedoch erst eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, könne man diese später weder einfach fallenlassen noch ausweiten¹³⁸. Vor allem aber war noch ungeklärt, was mit den kaiserlichen Gütern geschehen würde. Landwirtschaftsminister Präšek erklärte, die Regierung setze in den Friedensverhandlungen alles daran, sie kostenlos

¹³³ Vgl. ebenda, 570, 2. Sitzung des Bodenreformausschusses, 28. 3. 1919, Referat Juriga.

¹³⁴ Vgl. im folgenden ebenda, Karton 90, 4585, Gutachten Pekařs über die entschädigungslose Enteignung des Grundbesitzes, der nach der Schlacht am Weißen Berg konfisziert wurde, undatiert, und ders., Irrtümer. Der kritischen Haltung Pekařs schloß sich auch der Rechtshistoriker Jan Kapras an, der zu bedenken gab, daß die Verhältnisse bei den betreffenden Konfiskationen im 17. Jahrhundert keineswegs einheitlich gewesen seien. Vgl. ebenda, Gutachten Prof. Kapras über die Möglichkeit, die nach der Schlacht am Weißen Berg konfiszierten Güter ohne Entschädigung einzuziehen, undatiert.

¹³⁵ Vgl. APČR, RNS, Karton 90, 4585, Gutachten Sobotas über den Gesetzentwurf zur Enteignung von Liegenschaften, 8. 4. 1919.

¹³⁶ Vgl. ebenda, Gutachten Prof. Stiebers über die Konfiskation der Güter, die nach der Schlacht am Weißen Berg eingezogen wurden, 2. 4. 1919.

¹³⁷ Vgl. ebenda, Karton 17, 626, Referat Fačeks in der ersten Sitzung des Subkomitees für die Entschädigung, 31. 3. 1919.

¹³⁸ Vgl. ebenda, Karton 14, 578, 10. Sitzung des Bodenreformausschusses, 14. 4. 1919, Stellungnahme Rolíček.

in den Besitz des Staates zu überführen. Allerdings forderte die österreichische Republik, die kaiserlichen Güter der Liquidationsmasse der Monarchie zuzuschlagen; sollte die Friedenskonferenz dem zustimmen, sei die ČSR dagegen machtlos¹³⁹.

Noch umstrittener war die Frage, ob überhaupt eine Entschädigung für eingezogene Großgrundbesitzungen geleistet werden sollte. Ursprünglich hatten die Parteien des Sozialistischen Blocks gefordert, jeglichen Großgrundbesitz im Rahmen der Bodenreform entschädigungslos zu konfiszieren, während die bürgerlichen Parteien für ein differenziertes Vorgehen eintraten. Die Einigung in dieser Frage war jedoch auch deshalb schwierig, weil eine ganze Reihe verwickelter wirtschaftlicher, innen- und außenpolitischer Probleme zu berücksichtigen waren. Der Sozialdemokrat Modráček¹⁴⁰ befürchtete beispielsweise, die Großgrundbesitzer könnten angesichts einer entschädigungslosen Enteignung ihr unternehmerisches Interesse an der Landwirtschaft verlieren, was zum Absinken der Agrarproduktion führen müsse und Auswirkungen auf die Sozialleistungen und Pensionen der Angestellten haben würde¹⁴¹. Auch aus Gerechtigkeitsgründen hielt er eine Entschädigung für notwendig, da ein bedeutender Teil der landwirtschaftlichen Industriebetriebe untrennbar mit Großgrundbesitzungen verbunden sei. Er hielt es für ausgeschlossen, diese entschädigungslos zu konfiszieren, während andere Industriebetriebe in den Händen ihrer bisherigen Eigentümer verbleiben sollten. Daher komme eine Konfiskation des Großgrundbesitzes nur im Rahmen einer allgemeinen Sozialisierung der Produktionsmittel in Frage, die jedoch niemand wolle. Modráčeks Hauptargument für eine Entschädigungszahlung war jedoch die hohe Verschuldung vieler Güter. Im Fall von Enteignungen ohne Entschädigung sah er nicht in den Großgrundbesitzern die eigentlichen Enteigneten, sondern die Hypothekenbanken und Sparkassen – also im Endeffekt die kleinen Sparer. Zu diesem Problem äußerte sich auch der Direktor der Prager Hypothekenbank, Richard Lindner¹⁴². In seinem umfangreichen Gutachten führte er aus,

¹³⁹ Vgl. ebenda, Stellungnahme Prášek.

¹⁴⁰ František Modráček (1871–1960), der führende tschechische sozialdemokratische Theoretiker des Genossenschaftswesens, gab am 7. 4. 1919 seinen Austritt aus der Sozialdemokratischen Partei bekannt, blieb aber weiter Mitglied der Revolutionären Nationalversammlung. Er gründete gemeinsam mit Josef Hudec, der ebenfalls aus der Sozialdemokratie ausgeschieden war, die „Sozialistische Partei des Tschechoslowakischen Arbeitenden Volkes“, für die er nach den Wahlen von 1920 abermals ins Abgeordnetenhaus einzog. Nach der Spaltung der tschechischen Sozialdemokratie und der Gründung der KPČ trat Modráček 1925 wieder zur Sozialdemokratie über. Im folgenden vgl. APČR, RNS, Karton 14, 570, 2. Sitzung des Bodenreformausschusses, 28. 3. 1919, Referat Modráček.

¹⁴¹ Das Problem der Sicherstellung der Bezüge und Pensionen von Arbeitern, Beamten und sonstigen auf Großgrundbesitzungen Angestellten war bereits in der 5. und 6. Sitzung des Bodenreformausschusses ausführlich diskutiert worden. An diesen Beratungen hatten Vertreter des Verbandes der Großgrundbesitzer sowie der Güterbeamten und landwirtschaftlichen Angestellten teilgenommen. Vgl. APČR, RNS, Karton 14, 573 und 574.

¹⁴² Vgl. im folgenden ebenda, Karton 90, 4585, Erklärung des Vertreters der Prager Hypothekenbank, Direktor Richard Lindner, zur Verschuldung des Großgrundbesitzes, über die Grundlagen der Schätzung und den Aufkauf des Großgrundbesitzes.

daß allein bei seinem Institut 791 Großgrundbesitzer mit rund 141 Millionen Kronen in der Kreide stünden. Die Rückzahlung dieser Hypotheken und Kredite müsse im Interesse des tschechoslowakischen Kapitalmarkts unbedingt sichergestellt werden, weshalb eine entschädigungslose Enteignung nicht in Frage kommen könne. Die tschechoslowakischen Geldinstitute waren somit, wenn man so will, zu Geiseln der Großgrundbesitzer geworden.

Auch Finanzminister Alois Rašín brachte eine Reihe von Gründen vor, die gegen eine entschädigungslose Konfiskation sprachen. In erster Linie hatte Rašín dabei die ausländischen Kapitalmärkte im Blick, von denen die ČSR auch in Zukunft bei der Durchführung diverser Großprojekte, etwa der weiteren Industrialisierung und der Elektrifizierung des Landes, aber auch der Bodenreform, abhängig sein werde. Die Konfiskation des Großgrundbesitzes könne im Ausland den fatalen Eindruck erwecken, „wenn dieser Staat schon den ganzen Boden entschädigungslos einziehe, werde er [über kurz oder lang] auch die ausländischen Schuldscheine konfiszieren“¹⁴³.

Trotz dieser Argumente bestanden die Sozialdemokraten weiter darauf, den ganzen Großgrundbesitz ohne Entschädigung zu beschlagnahmen. Allerdings mußten die Sozialdemokraten und ihre Verbündeten in dieser Frage eine Abstimmungsniederlage hinnehmen¹⁴⁴, was sie mit der erneuten Drohung, im Parlament ein Minderheitenvotum vorzulegen, beantworteten¹⁴⁵. Die Konferenz der Klubobmänner beharrte freilich darauf, aus dieser Frage keinen „casus belli“ zu machen und einen für alle Seiten akzeptablen Kompromiß zu erreichen¹⁴⁶. Dabei stand der Ausschuß unter enormem Zeitdruck, denn schon am nächsten Tag sollte der Entwurf für das Rahmengesetz zur Bodenreform dem Plenum der Revolutionären Nationalversammlung vorgelegt werden. Zahlreiche Argumente wurden vorgebracht, um die Sozialdemokraten in dieser Frage zum Nachgeben zu bewegen. Unter anderem erklärte der Agrarier Josef Vraný, eine Entschädigung sei schon deshalb notwendig, da durch das geplante Gesetz ja „nicht nur der Boden des fremden Adels, sondern auch der Boden unseres Volkes“ von der Enteignung betroffen sei¹⁴⁷. Schließlich stimmten die Sozialdemokraten der Kompromißformel des Redaktionskomitees zu¹⁴⁸. Trotz nicht unbeträchtlicher Bedenken war an der entschädigungslosen Enteignung bestimmter Liegenschaften festgehalten worden, wobei allerdings der Rekurs auf die

¹⁴³ Ebenda, Karton 17, 626, 1. Sitzung des Subkomitees für die Frage der Entschädigung, 31. 3. 1919, Stellungnahme Rašín.

¹⁴⁴ Vgl. ebenda, Karton 14, 578, Protokoll der 10. Sitzung des Bodenreformausschusses, 14. 4. 1919. Agrarier, Nationaldemokraten, Volkspartei sowie die Abgeordneten des slowakischen Klubs hatten dafür gestimmt, Sozialdemokraten, Sozialisten und Fortschrittspartei dagegen, was eine Mehrheit von 20 zu 12 Stimmen für eine Entschädigung bedeutete.

¹⁴⁵ Vgl. ebenda, 10. Sitzung des Bodenreformausschusses, 14. 4. 1919, Stellungnahme Johanis.

¹⁴⁶ Vgl. APČR, RNS, Karton 92, 4643, Protokoll der 40. Konferenz der Klubobmänner, 10. 4. 1919, sowie ebenda, Karton 14, 579, 11. Sitzung des Bodenreformausschusses, 15. 4. 1919, Stellungnahme Prokúpek.

¹⁴⁷ Vgl. ebenda, Stellungnahme Vraný.

¹⁴⁸ Vgl. ebenda, Stellungnahme Macek.

Schlacht am Weißen Berg durch eine allgemeinere Formulierung ersetzt worden war¹⁴⁹. Eine Entschädigungszahlung, deren Modalitäten in einem gesonderten Gesetz geregelt werden sollten, wurde für die von dieser Sonderregel nicht betroffenen Eigentümer grundsätzlich in Aussicht gestellt.

Diesbezüglich war im Rahmen der Verhandlungen über das Beschlagnahmegesetz keine Einigung möglich. Zur Berechnung der Entschädigung standen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Debatte: Sie konnte auf der Grundlage der momentanen oder der Vorkriegspreise ermittelt werden. Ersteres hielten alle Parteien für unmöglich, da die Bodenpreise, wie Modráček dargelegt hatte, nach dem Krieg in astronomische Höhen geschneit waren¹⁵⁰. Für den zweiten Fall hätten entweder der Katasterertrag oder jeweils individuelle Schätzungen herangezogen werden können¹⁵¹. Vor allem Vladimír Faček hatte sich dafür ausgesprochen, im Rahmengesetz nicht nur die prinzipielle Pflicht zur Entschädigung festzulegen, sondern bereits die Art der Berechnung sowie der Auszahlung der Entschädigung¹⁵². Allerdings stand auch er vor einem grundsätzlichen Dilemma: Faček sah die Zielsetzung der Bodenreform nicht in der Enteignung einer gewissen Gruppe, sondern im Erwerb bestimmter Liegenschaften, die der Staat möglichst billig an Kleinbauern und Landlose weitergeben konnte. Daher hielt er die Berechnung der Entschädigungssumme auf der Grundlage der Nachkriegspreise für ausgeschlossen. Dem stand seines Erachtens sowohl das Interesse des Staatshaushalts, der im Zuge der Bodenreform genug belastet werde¹⁵³, als auch der zukünftigen Kolonisten entgegen, deren ohnehin knappes Kapital auch für die Anschaffung eventuell notwendiger Betriebsmittel ausreichen müsse. Andererseits hielt es Faček für eine große Ungerechtigkeit, die Vorkriegspreise zur Berechnung der Entschädigung heranzuziehen, da diese die von den Eigentümern zwi-

¹⁴⁹ Der vom Subkomitee für die Frage der Entschädigung vorgeschlagene Zusatz, die entschädigungslose Konfiskation der genannten Güter sollte nur erfolgen, solange nicht internationale Verträge oder andere Gesetze berührt würden, war vom Ausschußplenium wieder gestrichen worden. Vgl. APČR, RNS, Karton 14, 578, Referat Johaniš' über die Arbeit des Subkomitees für die Frage der Entschädigung in der 10. Sitzung des Bodenreformausschusses, 14. 4. 1919.

¹⁵⁰ Vgl. ebenda, 570, 2. Sitzung des Bodenreformausschusses, 28. 3. 1919, Referat Modráček.

¹⁵¹ Alfred Meissner plädierte für den Katasterertrag, da dieser von den Großgrundbesitzern aus steuerlichen Gründen stets absichtlich niedrig gehalten worden sei. Der Staat könne so den Boden billig erwerben, und gleichzeitig erhielten die Großgrundbesitzer sozusagen posthum die Quittung für ihr Verhalten. Dagegen sprach aber einmal mehr die Notwendigkeit, die Ansprüche der Hypothekengläubiger im Rahmen der Bodenreform zu berücksichtigen. Die Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren erklärte, Katasterertrag und Schätzungen divergierten stark, wobei erstgenannter viel zu niedrig sei, um die Forderungen der Hypothekengläubiger zufriedenzustellen. Diese Regelung würde daher riesige Verluste für die betroffenen Banken bedeuten. Vgl. APČR, RNS, Karton 90, 4585, Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren an Modráček, 31. 3. 1919.

¹⁵² Vgl. im folgenden ebenda, Karton 17, 626, 1. Sitzung des Subkomitees für die Frage der Entschädigung, 31. 3. 1919, Stellungnahme Faček.

¹⁵³ Die Enteignung des Großgrundbesitzes müsse, so Faček, automatisch zu einem Rückgang der Staatseinnahmen führen, da die Großgrundbesitzer bislang hoch besteuert worden seien, von den Kolonisten, die nur kleine Grundstücke erhalten würden, jedoch zu erwarten sei, daß sie in eine niedrigere Steuerklasse kommen werden. Vgl. Ebenda.

schenzeitlich geleisteten Investitionen nicht berücksichtigten. Den einzigen Ausweg erblickte er in einer stufenweisen Durchführung der Bodenreform. Sei der große „Bodenhunger“ erst einmal abgeklungen, würden auch die Bodenpreise wieder sinken. Je später der Staat also den Boden enteigne und zuteile, desto billiger und somit besser werde die Aktion verlaufen.

Das entscheidende Argument gegen die Berechnung aufgrund der Vorkriegspreise war ein anderes. Finanzminister Rašín legte dar, daß es gar keine andere Lösung gebe, als die Entschädigung wie die Vermögensabgabe auf der Grundlage des Wertes der betreffenden Liegenschaft zum 1. März 1919 zu berechnen, denn auch bei Wertpapieren oder Bargeldbesitz gehe man so vor. Eine andere Regelung hielt er schon aus Gerechtigkeitsgründen für ausgeschlossen¹⁵⁴. Rašíns Haltung schlossen sich sowohl das Landwirtschaftsministerium wie auch die bürgerlichen Parteien an¹⁵⁵. So wurde die genaue Regelung der Entschädigungsfrage mangels praktikabler Alternativvorschläge schließlich auf ein späteres Gesetz verschoben.

In den Verhandlungen über das Entschädigungsgesetz kam dieses Problem erneut zur Sprache. Dabei spielten die eben angedeuteten Argumente, die gegen die Entschädigung anhand der Durchschnittspreise der Jahre zwischen 1910 und 1915 sprachen, nun offenbar keine Rolle mehr¹⁵⁶. Diese Frage, so der Sozialdemokrat František Biňovec, dürfe nicht mit Rücksicht auf die alten Eigentümer, sondern müsse mit Blick auf die zukünftigen Siedler entschieden werden. Zudem müßten die Belastungen der Staatsfinanzen in möglichst engen Grenzen gehalten werden; es sei daher notwendig, den Übernahmepreis so niedrig wie möglich zu halten. Von der Ungerechtigkeit im Hinblick auf die Vermögensabgabe war in dieser Phase der Verhandlungen keine Rede mehr. Lediglich die lange Zeitspanne von sechs Jahren, die ursprünglich als Berechnungsgrundlage dienen sollte, stieß auf die Kritik des mittlerweile zum Präsidenten des Staatlichen Bodenamtes ernannten Karel Viškovský, der befürchtete, auf diese Weise werde die Durchführung der Bodenreform verzögert, da derartige Berechnungen viel Zeit in Anspruch nähmen¹⁵⁷. Auf seine Initiative hin verkürzte man die Zeitspanne zur Berechnung der Entschädigung auf drei Jahre.

Die Art und Weise der Entschädigungszahlung war dagegen völlig unstrittig. Biňovec hatte erklärt, der den bisherigen Eigentümern zustehende Anteil an der Entschädigungssumme könne keinesfalls in bar ausbezahlt werden, da dies große Gefahren für die tschechoslowakische Währung in sich berge¹⁵⁸. Deshalb sollte die Forderung

¹⁵⁴ Vgl. ebenda, Referat Rašín.

¹⁵⁵ Vgl. ebenda, Karton 14, 578, 10. Sitzung des Bodenreformausschusses, 14. 4. 1919, Stellungnahmen von Prášek, Malinský und Rolíček.

¹⁵⁶ Vgl. im folgenden ebenda, Karton 16, 620, 52. Sitzung des Bodenreformausschusses, 23. 3. 1920, Referat Biňovec.

¹⁵⁷ Vgl. ebenda, 622, 54. Sitzung des Bodenreformausschusses, 30. 3. 1920, Stellungnahme Viškovský. Biňovec erläuterte, die Zeitspanne von 6 Jahren sei bewußt gewählt worden, um die in diesem Zeitraum festzustellenden extremen Schwankungen des Bodenpreises auszugleichen. Vgl. ebenda.

¹⁵⁸ Vgl. ebenda, 620, 52. Sitzung des Bodenreformausschusses, 23. 3. 1920, Referat Biňovec. In diesem Fall war die Argumentation der Kritiker tatsächlich kurzsichtig: Eine sofortige Barauszah-

der Eigentümer in das Entschädigungsbuch eingetragen und jährlich mit drei Prozent verzinst werden. Die von Biňovec präsentierte Formel wurde im Ausschuß ohne weitere Diskussionen angenommen. Damit war eine Entschädigungsregelung beschlossen worden, die der Ausschuß noch ein knappes Jahr zuvor aus guten Gründen für unpraktikabel gehalten hatte. Allerdings hatte die Minderheitenfrage, im Gegensatz zu den Behauptungen der Kritiker, dabei in keiner Phase der Verhandlungen eine Rolle gespielt. Zutreffender analysierte der tschechische Philosoph Emanuel Rádl die Regelung der Entschädigungsfrage als Kompromiß der tschechischen Parteien, die in dieser Frage keine prinzipielle Einigung hätten erzielen können. Daher habe das Gesetz, vor allem mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung im Ausland, zwar die Zahlung einer Entschädigung für den enteigneten Großgrundbesitz vorgesehen, „aber man zahlte nur soviel, daß man nicht sagen konnte, man habe nichts gegeben“¹⁵⁹.

VII.

Die Analyse der Verhandlungen in der Klubobmännerkonferenz und im Bodenreformausschuß zeigt, daß die Nationalitätenfrage im Zusammenhang mit der Bodenreform kaum eine Rolle gespielt hat. Die nicht nur von deutschen Kritikern angeprangerten vagen Formulierungen in den Gesetzen sowie die zahlreichen Ausnahmestimmungen, die dem Bodenamt bei vielen Entscheidungen weitgehend freie Hand ließen, wurden aus zwei ganz anderen Gründen aufgenommen: Erstens verbanden die Ausschußmitglieder damit die Hoffnung, die Durchführung der Bodenreform zu beschleunigen, was man für unbedingt notwendig hielt, um sozialen Unruhen auf dem Land vorzubeugen. Zweitens waren sie auf die strukturellen Defizite der ČSR, einer Konsensdemokratie par excellence, zurückzuführen. Politische Entscheidungen konnten nur im Weg eines Kompromisses zwischen allen Regierungsparteien gefällt werden, was gerade in der „allnationalen Koalition“ unter Karel Kramář besonders problematisch war, weil die beteiligten Parteien mitunter diametral entgegengesetzte Forderungen vertraten. Das führte dazu, daß umstrittene Fragen ausgeklammert, deren Lösung an andere Organe delegiert oder per Formelkompromiß gelöst wurden. Dieses Defizit wurde im Ausschuß klar erkannt, etwa von dem Sozialdemokraten Václav Johanis, der im Zuge der Verhandlungen über die Enteignungsgrenze betonte, daß eben die Mehrheit entscheiden müsse, wenn man keine einvernehmliche Lösung finden könne – das sei die elementare Spielregel der Demokratie¹⁶⁰. Umgesetzt wurde diese Erkenntnis freilich nicht, was im Fall der Bodenreform

lung der Entschädigungsleistungen hätte zu einer enormen Aufblähung der Geldmenge führen müssen, was unweigerlich eine galoppierende Inflation nach sich gezogen hätte – daran konnte weder dem Staat noch den zu entschädigenden Großgrundbesitzern gelegen sein. Vgl. Agrarian Reform, S. 15 (wie Anm. 6).

¹⁵⁹ Emanuel Rádl, *Der Kampf zwischen Tschechen und Deutschen*, Reichenberg 1928, S. 150.

¹⁶⁰ APČR, RNS, Karton 14, 576, 8. Sitzung des Bodenreformausschusses, 10. 4. 1919, Stellungnahme Johanis.

letztlich klare Konturen und eindeutige Bestimmungen in den Gesetzen verhindert hat. Bei aller berechtigten Kritik an den Ergebnissen der Verhandlungen im Bodenreformausschuß muß man dessen Mitgliedern aber zugutehalten, daß das ihnen zu Verfügung stehende statistische Material vollkommen unzureichend war¹⁶¹. In der miserablen statistischen Fundierung dürfte ein Grund dafür zu suchen sein, daß im Endeffekt sage und schreibe doppelt soviel Boden enteignet wurde, wie man letztlich benötigte¹⁶².

Erklärungsbedürftig ist jedoch die augenfällige Diskrepanz zwischen der nationalpolitisch sehr zurückhaltenden Argumentation im Bodenreformausschuß einerseits und den zahlreichen Stellungnahmen tschechischer Politiker in der Öffentlichkeit andererseits, die den nationalpolitischen Charakter der Bodenreform hervorhoben – nach Seibt war dies der „erste und größte tschechische Mißgriff in der Handhabung“ der Bodenreform¹⁶³. In diesem Zusammenhang war der abermalige Rekurs auf die Vermögenskonfiskationen des 17. Jahrhunderts beinahe schon unvermeidlich. Dafür hat die Historiographie eine einleuchtende Erklärung gefunden: „Wenn die tschechoslowakische Bodenreform der Jahre 1919–1920 auch unter dem Titel ‚Wiedergutmachung für den Weißen Berg‘ öffentlich präsentiert wurde, so verringerte dies – als Entlastung von konkreter Verantwortung für die Ursachen der agrarischen Misere – den ‚Problemdruck‘ dieser sozialen Frage und entdramatisierte ihre Zeitstruktur, d. h. vergrößerte den zeitlichen Spielraum, innerhalb dessen sie regelungsbedürftig erschien.“¹⁶⁴

Allerdings dürften auch taktische Überlegungen der Parteien für die öffentliche Betonung der nationalpolitischen Zielsetzung der Bodenreform eine Rolle gespielt haben. Parteien wie beispielsweise die Nationaldemokraten hatten dabei politisch weit weniger zu gewinnen als andere; sie mußten sogar befürchten, bei ihrer Klientel in Mißkredit zu geraten, sollte der soziale Charakter der Umverteilungsaktion zu stark betont werden. Indem man jedoch versicherte, das wahre Ziel der Bodenreform sei die Wiedergutmachung eines an der Nation begangenen Unrechts, versuchte man dieser Gefahr zu entgehen. Für die Agrarpartei und die Sozialdemokratie dagegen waren nationalistische Parolen ein gutes Mittel, die Bodenreform den anderen Parteien schmackhaft zu machen, sie möglicherweise sogar unter Druck zu setzen, sich in

¹⁶¹ Darauf hatte Modráček bereits in seinem Grundsatzreferat verwiesen. Ihm stand lediglich Zahlenmaterial für die böhmischen Länder zur Verfügung, das aus der amtlichen österreichischen Statistik von 1896 entnommen und dementsprechend unvollständig bzw. veraltet war. Über die Verhältnisse in der Slowakei konnten dagegen weder Modráček noch Juriga genauere Angaben machen, da die von Juriga in Bratislava angeforderten Statistiken nicht eingetroffen waren. Vgl. ebenda, 570, 2. Sitzung des Bodenreformausschusses, 28. 3. 1919, Referate Modráček und Juriga.

¹⁶² Insgesamt wurden rund 4 Millionen Hektar Boden beschlagnahmt, von denen bis 1937 1,8 Millionen verteilt und 1,8 Millionen wieder an die ursprünglichen Besitzer zurückgegeben worden waren; ca. 400 000 Hektar standen noch zur Disposition. Vgl. Seibt, *Deutschland und die Tschechen*, S. 281.

¹⁶³ Ebenda, S. 280.

¹⁶⁴ *Lemberg/Heumos, Das Jahr 1919, Vorwort*, S. 10f.

dieser Frage nicht zu versagen. Welche Partei wollte sich schon den Vorwurf zuziehen, bei einer „nationalen Frage“ abseits gestanden zu haben? Hinzu kam noch, daß alle Parteien im Zuge der diversen Kompromisse Abstriche von ihren ursprünglichen Forderungen machen mußten, die mit einer derartigen Rhetorik verdeckt bzw. kompensiert werden konnten.

Die Bodenreform war zwar nicht, wie ausführlich dargelegt, zu dem Zweck konzipiert worden, den Landbesitz der Minderheiten in tschechische bzw. slowakische Hände zu überführen. Eine Benachteiligung der Minderheiten im Zuge der Durchführung der Bodenreform ist damit freilich nicht ausgeschlossen, schließlich waren für ihre Durchführung weniger die Intentionen der Gesetze als vielmehr das Staatliche Bodenamt entscheidend. Die bereits erwähnten Manipulationen der Agrarpartei im Zusammenhang mit der Vergabe der sogenannten Restgüter haben zweifellos in erster Linie Angehörige des „Staatsvolks“ begünstigt, da die Mitglieder dieser Partei eben Tschechen und Slowaken waren. Allerdings schädigten diese Verstöße gegen Geist und Buchstaben der Gesetze nicht nur die Minderheiten bzw. die Interessen der deutschen oder ungarischen Bodenbewerber, sondern auch diejenigen von tschechischen oder slowakischen Anspruchsberechtigten, die nicht oder nur unzureichend zum Zuge kamen.

Der „Restgutschacher“ der Agrarpartei wie die im Gegensatz zu den Bestimmungen für die Zuteilung von kleinen Landparzellen an Einzelpersonen, Vereine, Genossenschaften und Gemeinden unpräzisen und unverbindlichen Vorschriften für die Vergabe von Restgütern legen die Vermutung nahe, daß die Minderheiten im Zuge der Bodenreform vor allem bei der Zuteilung von Restgütern, weniger jedoch bei der Vergabe von Parzellen, benachteiligt wurden. Diese Annahme wird durch zwei interne Dokumente aus dem Staatlichen Bodenamt gestützt. Im Rahmen der Bodenzuteilung waren demnach bis Ende 1931 in den böhmischen Ländern auf 45243 deutsche Bodenbewerber insgesamt 50303 Hektar entfallen. Das entsprach nach behördlicher Berechnung 11,8 Prozent aller in diesen Landesteilen Begünstigten sowie 7,1 Prozent des verteilten Bodens¹⁶⁵. Da die Deutschen in den historischen Ländern rund ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachten, scheint ihre Benachteiligung auf der Hand zu liegen. Aufschlußreich ist aber noch ein weiterer Aktenvermerk des Bodenamtes¹⁶⁶: Demnach waren in 175 sprachlich gemischten Gerichtsbezirken¹⁶⁷ im gesamten Staatsgebiet bis Anfang 1931 an 86896 Begünstigte insgesamt 194730 Hektar zugeteilt worden; darunter entfielen auf 49825 Deutsche insgesamt 45559 Hektar, was einem Anteil von etwa 23 Prozent entsprach. Besonders zu beachten ist die ebenfalls enthaltene Aufstellung hinsichtlich der Zuteilung von Restgü-

¹⁶⁵ Vgl. Státní ústřední archiv [Staatliches Zentralarchiv] Prag, Státní pozemkový úřad [Staatliches Bodenamt], Karton 118, 52, Exposé des Staatlichen Bodenamtes „Zuteilung des beschlagnahmten Bodens an die Minderheitennationalitäten in den böhmischen Ländern“, Stand 31. 12. 1931.

¹⁶⁶ Vgl. im folgenden ebenda, Aktenvermerk des Staatlichen Bodenamtes, 13. 2. 1931.

¹⁶⁷ Unter „sprachlich gemischten Bezirken“ versteht man Bezirke, in denen zu über 20 Prozent Minderheitenbevölkerung ansässig war. Vgl. dazu ausführlich Kučera, Minderheiten im Nationalstaat, passim.

tern über 30 Hektar: In dieser Form waren nach Angabe des Bodenamtes in 415 Fällen insgesamt 54 126 Hektar zugeteilt worden, wobei auf 49 deutsche Begünstigte lediglich 5545 Hektar entfielen. Diese Zahlen zeigen deutlich, daß die hier angedeutete Benachteiligung der Deutschen in erster Linie über die Vergabe größerer Liegenschaften erfolgte. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß es sich nur um Zwischenergebnisse aus dem Jahr 1931 handelte, die zudem vom Bodenamt selbst als „grobe Schätzung“ bezeichnet wurden. Genaue Zahlen über die Nationalität von Begünstigten wie Enteigneten schienen selbst der mit der Durchführung betrauten Behörde nicht vorzuliegen. Sollte das Bodenamt tatsächlich allein das Ziel verfolgt haben, den Bodenbesitz der Minderheiten zu „tschechisieren“, wäre das ein überaus erstaunlicher Befund. Zur abschließenden Beantwortung der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Minderheiten im Zuge der Bodenreform tatsächlich benachteiligt worden sind, müßte jedoch die Tätigkeit des Bodenamtes allgemein, insbesondere bei der Vergabe von Restgütern auf breiterer Materialbasis untersucht werden.

Die große Befürchtung der deutschen Kritiker, das deutsche Sprachgebiet könne im Zuge der Durchführung der Bodenreform mit tschechischen Legionären überschwemmt werden, denen im Zuteilungsgesetz eine gewisse Bevorzugung gegenüber anderen Bewerbern eingeräumt worden war¹⁶⁸, hat sich dagegen allem Anschein nach nicht bewahrheitet. Zu diesem Schluß kommt sogar ein Memorandum der Sudetendeutschen Partei¹⁶⁹, das eigens zu dem Zweck erstellt worden war, Material für Entschädigungsforderungen gegenüber der ČSR zu sammeln. In bezug auf die Bodenreform wurde hier festgestellt, daß zwei Drittel des im deutschen Sprachgebiet umverteilten Bodens, nämlich 31 172 Hektar von insgesamt 55 206 Hektar, über die Zuteilung von kleinen Landparzellen auf sudetendeutsche Bewerber entfallen seien. Von einer weitgehenden „Tschechisierung“ des deutschen Sprachgebietes im Zuge der Bodenreform kann demnach keine Rede sein.

¹⁶⁸ Vgl. beispielsweise Kaiser, Agrarreform, S. 55, und Vorbach, 200 000 Sudetendeutsche zuviel, S. 158 f.

¹⁶⁹ Vgl. Memorandum Guido Kliebers für Konrad Henlein, Ende 1938, abgedruckt in: Brügel, Vorkriegs-Tschechoslowakei, S. 199.